

SODK KONFERENZ DER KANTONALEN SOZIALDIREKTORINNEN & SOZIALDIREKTOREN

FAMILIENERGÄNZENDE KINDER- BETREUUNG IM FRÜHBEREICH, STAND IN DEN KANTONEN

Auswertung der Daten der Informationsplattform „Vereinbarkeit
Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ des
SECO und des BSV

Schlussbericht

Zürich, 10. Dezember 2010

S. Menegale, S. Stern

2187A_SB_10-12-2010.DOC

inFRAS

INFRAS

**BINZSTRASSE 23
POSTFACH
CH-8045 ZÜRICH
t +41 44 205 95 95
f +41 44 205 95 99
ZUERICH@INFRAS.CH**

**MÜHLEMATTSTRASSE 45
CH-3007 BERN**

WWW.INFRAS.CH

INHALT

1.	AUFTRAG UND ZIEL	4
2.	VORGEHEN UND BEMERKUNGEN ZUR PLATTFORM „VEREINBARKEIT BERUF UND FAMILIE“	6
3.	ERGEBNISSE DER AUSWERTUNGEN	8
3.1.	ZUSTÄNDIGKEITEN	8
3.1.1.	Kindertagesstätten	8
3.1.2.	Tagesfamilien	10
3.2.	PLANUNG UND STATISTIK	13
3.2.1.	Kindertagesstätten	13
3.2.2.	Tagesfamilien	15
3.3.	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	16
3.3.1.	Kindertagesstätten	17
3.3.2.	Tagesfamilien	18
3.4.	INFORMATION UND BERATUNG	19
3.4.1.	Kindertagesstätten	19
3.4.2.	Tagesfamilien	20
3.5.	QUALITÄTSVORGABEN	20
3.5.1.	Kindertagesstätten	20
3.5.2.	Tagesfamilien	25
3.6.	FINANZIERUNG	27
	EXKURS: DEFINITION VON FINANZIERUNGSFORMEN	28
3.6.1.	Kindertagesstätten	30
3.6.2.	Tagesfamilien	36
3.7.	STEUERLICHE ABZÜGE FÜR KINDERBETREUUNG	40
3.8.	KOOPERATIONEN	43
3.8.1.	Kindertagesstätten	43
3.8.2.	Tagesfamilien	44
4.	WEITERE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE	45
5.	FAZIT	47
	ANNEX	53
	A1 SCHLÜSSEL ZWISCHEN DEN KAPITELN UND DEN THEMEN DER PLATTFORM	53

A2 ÜBERSICHT DEPARTEMENTE UND ÄMTER, GESETZE UND VERORDNUNGEN _____	55
A3 BERICHTE UND STATISTIKEN ZU ANGEBOT UND NACHFRAGE _____	66

1. AUFTRAG UND ZIEL

In den letzten Jahren wurde die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB) in der Schweiz stark ausgebaut. So haben die Bundesfinanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung die Schaffung von mehr als 25'000 neuen Betreuungsplätzen seit ihrer Inkraftsetzung ermöglicht¹. In der politischen Diskussion wird aber insbesondere im Frühbereich immer noch grosser Handlungsbedarf geortet. Viele Kantone haben deshalb Massnahmen getroffen, um Rahmenbedingungen zu verbessern und FEB im Frühbereich zu fördern. Eine Übersicht zur Lage in den Kantonen fehlt aber noch.

Zusammen mit der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektorinnen und -direktoren (EDK) hat die Konferenz der Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) 2007 eine Erklärung zu familienergänzenden Tagesstrukturen verabschiedet, welche sechs Leitsätze und Eckwerte einer künftigen interkantonalen Politik im Bereich der Kinderbetreuung beinhaltet. Gemäss dieser Erklärung liegt die primäre Verantwortung für die interkantonale Koordination im Bereich von Tagesstrukturen für Kinder im Frühbereich (0 bis 4 Jahre) bei der SODK.

Die SODK hat deshalb INFRAS im Juni 2010 beauftragt, die vorliegende Studie zu verfassen, um ein Bild über die aktuelle Situation von FEB im Frühbereich in den Kantonen zu liefern. Die Studie soll u.a. aufzeigen, wie und mit welchen Instrumenten die Kantone die FEB im Frühbereich fördern und planen, wie sie diesen Bereich regeln und mit welchen Mitteln sie die FEB finanzieren.

Der Bericht enthält selber keine Bewertung der kantonalen Praktiken. Er bietet aber eine Grundlage zu den zurzeit bei der SODK in Arbeit stehenden Empfehlungen an die Kantone zur FEB im Frühbereich (Auftrag SODK Jahreskonferenz 2009).

Als Basis für den vorliegenden Bericht dienen die Daten aus der Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV)². Die Daten der Plattform wurden im Juni 2010 durch INFRAS im Auftrag des SECO aktualisiert. Die Auswertung umfasst die Angaben zu FEB im Frühbereich in Kindertagesstätten und Tagesfamilien auf kantonomer Ebene. Wo vorhanden und sinnvoll werden auch Informationen auf Ebene Kantonshauptort ausgewertet.

1 Vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen (2010): Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung: Bilanz nach sieben Jahren.

2 Die Plattform ist unter folgender Adresse zu finden:
<http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?lang=de>

Der Bericht ist folgendermassen aufgebaut:

- › Im Hauptteil (Kapitel 3 und 4) werden die Informationen zu den Kindertagesstätten und Tagesfamilien für jedes Themenfeld der Plattform (z.B. Finanzierung, Bewilligung, usw.) zusammengestellt und synthetisiert.
- › Weiter enthält der Hauptteil einen Exkurs zu den verschiedenen Finanzierungsformen der FEB in den Kantonen.
- › Die Ergebnisse des Hauptteils werden in einer Gesamtsynthese zum Stand FEB im Frühbereich in den Kantonen aufgearbeitet.
- › Im Anhang zum Bericht sind Übersichtslisten mit direkten Links zu den rechtlichen Grundlagen in den Kantonen, den zuständigen Verwaltungsstellen und den verfügbaren Planungs- und Statistikinstrumenten zu finden.

2. VORGEHEN UND BEMERKUNGEN ZUR PLATTFORM „VEREINBARKEIT BERUF UND FAMILIE“

Die Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ des SECO/BSV dient als Grundlage für die Übersicht über die Situation der FEB im Frühbereich. Teilweise konnten ergänzende Informationen aus einzelnen Kantonen in die Übersicht einbezogen werden. Diese Ergänzungen sind im Bericht signalisiert. Der Begriff Frühbereich umfasst den Altersbereich 0-4 Jahre in Abgrenzung zur obligatorischen Schule. Auf der Informationsplattform wird für den Frühbereich der Begriff Vorschulalter verwendet. Als mögliche Betreuungsformen für das Vorschulalter bzw. den Frühbereich erfasst die Plattform die Angaben zu den Kindertagesstätten und Tagesfamilien³. Die Informationen der Plattform zur schulergänzenden Betreuung (Horte, Tagesschulen, Mittagstische, usw.) werden in diesem Bericht nicht ausgewertet.

Die zwei Betreuungsformen für den Frühbereich (Kindertagesstätten und Tagesfamilien) werden gemäss Plattform wie folgt definiert:

- › **Kindertagesstätten** – auch Krippen, Tagesstätten oder Kitas genannt – nehmen Kleinkinder, zum Teil auch Säuglinge, bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt auf. Sie bieten eine professionelle Betreuung mit Verpflegung während festgelegten Öffnungszeiten an und sehen in der Regel feste Anmeldungen vor. Die Eltern können Wochentage (oft halbtagsweise) und Betreuungszeiten individuell auswählen.
- › **Tagesfamilien** – auch Tageseltern oder Tagesmütter/-väter genannt – betreuen eines oder mehrere Kinder in allen Altersstufen (von Säugling bis Schulkind) stundenweise, halb- oder ganztags bei sich zu Hause gegen Entgelt (oft zusammen mit Kindern aus anderen Familien oder der Tagesfamilie). Die Wochentage und Betreuungszeiten werden individuell zwischen abgebender und aufnehmender Familie vereinbart. Solche Tagespflegeverhältnisse kommen selbständig (zwischen zwei Familien) oder durch eine Vermittlungsstelle, z.B. Tageselternverein, zustande. Einige Kantone und Gemeinden kennen Vorgaben wie viele Kinder maximal von einer Tagesfamilie betreut werden dürfen. Wird diese Zahl überschritten fällt das Angebot in der Regel unter die Bestimmungen der Kindertagesstätten bzw. der Horte.

Die Plattform umfasst verschiedene Themen wie Bewilligung, Aufsicht, Finanzierung, Reglementierung, usw. von Kindertagesstätten und Tagesfamilien. Die thematische Gliederung

³ Die Tagesfamilien gelten dabei als Betreuungsform für Kinder im Vorschul- und im Schulalter.

der Plattform wurde für die Auswertungen der Kapitel 3 und 4 nur teilweise übernommen. Annex A1 bietet deshalb einen Schlüssel an, der die Kapitel des Berichtes mit den Themen der Plattform verbindet.

Die Informationsplattform wurde im Frühjahr 2010 von INFRAS aktualisiert und die neuen Daten wurden am 22. Juni 2010 aufgeschaltet. Bei der Interpretation der Daten aus der Plattform sind folgende Punkte zu beachten:

- › **Zeitpunkt der Dokumenterfassung:** Dokumente, die nach der Datenaktualisierung bzw. nach dem Interview mit der zuständigen Person veröffentlicht wurden, sind auf der Plattform nicht enthalten.
- › **Öffentliche Grundlagen:** Nur offizielle, für die Öffentlichkeit zugängliche Informationen werden auf der Informationsplattform erfasst. Bereiche, die von einem Kanton bzw. einem Hauptort auf der Basis von verwaltungsinternen Dokumenten geregelt werden, gelten in der Plattform als nicht geregelt. Dies ist formell richtig, bildet die Realität aber nicht adäquat ab. Im vorliegenden Bericht werden einzelne Beispiele solcher Fälle erwähnt. Ein systematisches Nacherfassen aller Fälle hätte aber den Rahmen dieser Arbeit gesprengt. Bei einer vertiefenden Analyse würde es sich empfehlen, bei allen Kantonen ohne Angaben nachzufragen, welche internen Vorgaben sie machen bzw. ob sie Daten zu internen Zwecken erheben.
- › **Typen von Einrichtungen:** Die Plattform unterscheidet zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen mit oder ohne Subventionen. Diese Unterscheidung gilt nur für die Kindertagesstätten. Bei den Tagesfamilien kann man nur zwischen Vereinen mit oder ohne Subventionen unterscheiden. Im vorliegenden Bericht wird auf diese Kategorien nur eingegangen, falls sie zu unterschiedlichen Regelungen führen.

3. ERGEBNISSE DER AUSWERTUNGEN

3.1. ZUSTÄNDIGKEITEN

In diesem Abschnitt wird aufgezeigt, welche staatliche Ebene (Kanton oder Gemeinden oder beide) für Bewilligung, Aufsicht, Reglementierung bzw. Qualitätssicherung und Finanzierung der Kindertagesstätten und Tagesfamilien zuständig sind.

3.1.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Bewilligung, Aufsicht, Reglementierung

Aus Tabelle 1 ist zu entnehmen, dass in der Hälfte der Kantone die Zuständigkeit für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Kindertagesstätten beim Kanton liegt. Nur in drei Kantonen (AG, AR und LU) sind die Gemeinden dafür zuständig. Die restlichen Kantone weisen Mischformen auf: Im Kanton BL liegen z.B. die Kompetenzen bezüglich Bewilligung und Aufsicht beim Kanton. Die Reglementierung hingegen ist Sache des Kantons und der Gemeinden. Anders z.B. im Kanton OW, wo die Gemeinden zuständig für Bewilligung und Aufsicht sind, während der Kanton Reglementierungen erlässt.

Bei der Aufteilung der Kompetenzen im Bereich Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung besteht ein Unterschied zwischen den Sprachregionen. Während die überwiegende Mehrheit der Deutschschweizer Kantone die Kompetenzen für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Kindertagesstätten ihren Gemeinden übertragen haben, so sind in der Romandie (mit Ausnahme vom Wallis⁴) die Kantone dafür zuständig.

KITAS: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BEWILLIGUNG, AUFSICHT, REGLEMENTIERUNG	
Kompetenzaufteilung	Kantone
Kanton ist allein zuständig.	AI, BS, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SG, SO, TI, UR, VD
Gemeinden sind alleine zuständig.	AG, AR, LU
Geteilte Zuständigkeiten.	BE, BL, GL, OW, SH, SZ, TG, VS, ZG, ZH

Tabelle 1 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

⁴ Grundsätzlich liegen im Wallis diese Kompetenzen auch beim Kanton, wie im Rest der Romandie. Der Kanton kann aber Aufgaben im Bereich der Aufsicht an die Gemeinden delegieren. Dies ist z.B. der Fall im Kantonshauptort Sion.

Auf Verwaltungsebene ist in den meisten Kantonen das Sozialdepartement für die Fragen rund um die Kindertagesstätten zuständig. In sechs Kantonen (BL, BS, GE, VD, VS, ZH) trägt das Erziehungsdepartement diese Verantwortung. In einzelnen Kantonen (NW, OW und TG) ist das Sicherheits- und Justizdepartement zuständig, während im Kanton SH das Volkswirtschaftsdepartement verantwortlich ist.

Auch innerhalb des Departements bzw. der Direktion sind je nach Kanton unterschiedliche Ämter oder Fachstellen für die Kitas zuständig. In zehn Kantonen ist das Sozialamt (AG, BE⁵, GL, GR, JU, SG, SO, SZ, TI, ZG), in vier das Jugendamt dafür zuständig (FR, VD, VS, ZH). Als weitere Möglichkeiten sind Fachstellen (z.B. für Tagesbetreuung in BS oder für Familie und Gleichstellung in AR) sowie Vormundschaftsbehörden (z.B. in NE) zu nennen.

Die genauen Zuständigkeiten auf Verwaltungsebene sind aus dem Annex A2 zu entnehmen.

Finanzierung

In 13 Kantonen beteiligen sich der Kanton und die Gemeinden gemeinsam an der Finanzierung von Kindertagesstätten. In weiteren 12 Kantonen sind die Gemeinden für die Finanzierung von Kitas alleine verantwortlich. Dabei sind weder Unterschiede zwischen Sprach-, noch zwischen Stadt-Land-Regionen festzustellen.

Der Kanton AI ist als einziger Kanton alleine für die Finanzierung von Kitas zuständig. Der Kanton verfügt über eine einzige Betreuungsinstitution. Er unterstützt diese nur indirekt, indem er den Eltern, die es beantragen, einen Kantonsbeitrag zuspricht (siehe auch Abschnitt 3.6.1 zur Finanzierung).

KITAS: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FINANZIERUNG	
Kompetenzaufteilung	Kantone
Kanton ist zuständig.	AI
Gemeinden sind zuständig.	AR, BL, FR, GE, LU, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH
Kanton & Gemeinden sind zuständig.	AG, BE, BS, GL, GR, JU, NE, NW, OW, TI, UR, VD, VS

Tabelle 2 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

⁵ Im Kanton BE ist das Sozialamt für subventionierte, das Jugendamt für nicht subventionierte Kitas zuständig.

Übersicht

Der Zusammenhang zwischen Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung einerseits und Finanzierung andererseits erweist sich als interessant. Um eine Analyse zu erlauben, werden die beiden Themen in derselben Tabelle dargestellt. In der ersten Spalte der Tabelle 3 wird die Aufteilung der Kompetenzen für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung aufgeführt, die zweite Spalte gibt an, wo die Zuständigkeit für die Finanzierung liegt.

Im häufigsten „Modell“ (BS, GR, JU, NE, NW, TI, UR, VD) ist der Kanton für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Kindertagesstätten allein zuständig, finanziert diese aber zusammen mit den Gemeinden.

Weiter ist ersichtlich, dass in den 12 Kantonen, wo die Gemeinden alleine für die Finanzierung von Einrichtungen verantwortlich sind, nur in zwei Fällen (AR und LU) die Gemeinden auch die alleinige Verantwortung für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung tragen. In den anderen 10 Kantonen liegen diese Kompetenzen entweder nur beim Kanton (FR, GE, SG, SO) oder werden zwischen Kanton und Gemeinden geteilt (BL, SH, SZ, TG, ZG, ZH).

KITAS: KOMPETENZEN KANTON - GEMEINDEN		
Kompetenzverteilung bei...		Kantone
Zuständigkeit für Bewilligung, Aufsicht, Reglementierung	Zuständigkeit für Finanzierung	
Kanton ist zuständig.	Kanton ist zuständig.	AI
	Gemeinden sind zuständig.	FR, GE, SG, SO
	Kt. & Gemeinden sind zuständig.	BS, GR, JU, NE, NW, TI, UR, VD
Gemeinden sind zuständig.	Kanton ist zuständig.	--
	Gemeinden sind zuständig.	AR, LU
	Kt. & Gemeinden sind zuständig.	AG
Geteilte Zuständigkeiten.	Kanton ist zuständig.	--
	Gemeinden sind zuständig.	BL, SH, SZ, TG, ZG, ZH
	Kt. & Gemeinden sind zuständig.	BE, GL, OW, VS

Tabelle 3 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

3.1.2. TAGESFAMILIEN

Bewilligung, Aufsicht, Reglementierung

Im Bereich der Tagesfamilien liegt die Zuständigkeit für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung viel häufiger bei den Gemeinden als im Bereich der Kindertagesstätten. In acht Kantonen (AG, AR, BL, LU, SG, SZ, TG, UR) sind die Gemeinden dafür alleine zuständig. In

weiteren 14 Kantonen teilen sie die Zuständigkeit mit dem Kanton. In sieben dieser Kantone (AI, BE, BS, FR, GE, JU und VS), von denen vier in der Romandie liegen, werden Vermittlungsstellen mit Bewilligungs-, Aufsicht- oder Reglementierungsaufgaben beauftragt.

Die vier Kantone, die alleine für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Tagesfamilien zuständig sind (GR, NE, NW, TI), tragen diese Verantwortung auch im Bereich der Kindertagesstätten alleine.

TAGESFAMILIEN: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR BEWILLIGUNG, AUFSICHT, REGLEMENTIERUNG	
Kompetenzaufteilung	Kantone
Kanton ist zuständig.	GR, NE, NW, TI
Gemeinden sind zuständig.	AG, AR, BL, LU, SG, SZ, TG, UR
Geteilte Zuständigkeiten und/oder Delegation von Aufgaben an Dritte.	AI, BE, BS, FR, GE, GL, JU, OW, SH, SO, VD, VS, ZG, ZH

Tabelle 4 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Die Regelung der Zuständigkeiten für die Tagesfamilien auf Verwaltungsebene entspricht der Regelung für die Kindertagesstätten. Die genauen Zuständigkeiten sind aus dem Annex A2 zu entnehmen.

Finanzierung

In 12 Kantonen sind die Gemeinden für die Finanzierung von Tagesfamilien alleine verantwortlich, wobei in vielen dieser Kantone die Gemeinden auch die Kitas alleine finanzieren (z.B. AG, GE oder ZH). In weiteren 11 Kantonen beteiligen sich der Kanton und die Gemeinden an der Finanzierung von Tagesfamilien. Neben AI ist auch im Kanton NE der Kanton alleine für die Finanzierung von Tagesfamilien zuständig. GL ist der einzige Kanton, wo die Tagesfamilien keine öffentliche Finanzierung erhalten.

Dass Gemeinden zuständig für die Finanzierung von Tagesfamilien sind, impliziert nicht, dass sie solche Angebote effektiv unterstützen. So leisten z.B. die Hauptorte Schaffhausen und Genf keine Beiträge an Tagesfamilien.

Beim Kanton LU gilt es zu beachten, dass der Kanton sich an der Finanzierung von Tagesfamilien für Kinder im Schulalter beteiligt. Da wir hier aber nur den Frühbereich anschauen, wurde der Kanton der Kategorie „Gemeinden sind für Finanzierung zuständig“ zugeordnet.

TAGESFAMILIEN: ZUSTÄNDIGKEIT FÜR FINANZIERUNG	
Kompetenzaufteilung	Kantone
Kanton ist zuständig.	AI, NE
Gemeinden sind zuständig.	AG, AR, BL, FR, GE, LU, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH
Kanton & Gemeinden sind zuständig.	BE, BS, GR, JU, NW, OW, SG, TI, UR, VD, VS
Keine öffentliche Finanzierung	GL

Tabelle 5 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Übersicht

Wie für die Kindertagesstätten haben wir die beiden Themen Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung sowie Finanzierung verknüpft. In der ersten Spalte der Tabelle 6 wird die Aufteilung der Kompetenzen für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung aufgeführt, die zweite Spalte gibt an, wer für die Finanzierung zuständig ist.

Gemäss Tabelle 6 überwiegt kein Modell ganz deutlich. Praktisch alle Kombinationen von Kompetenzverteilungen sind anzutreffen. In sechs Deutschschweizer Kantonen besitzen die Gemeinden alle Kompetenzen im Bereich Tagesfamilien (AG, AR, BL, LU, SZ und TG). In weiteren sechs Kantonen (drei davon aus der Romandie) teilen sich Kanton und Gemeinden alle Kompetenzen in diesem Bereich (BE, BS, JU, OW, VD und VS).

TAGESFAMILIEN: KOMPETENZEN KANTON - GEMEINDEN		
Kompetenzverteilung bei...		Kantone
Zuständigkeit für Bewilligung, Aufsicht, Reglementierung	Zuständigkeit für Finanzierung	
Kanton ist zuständig.	Kanton ist zuständig.	AI, NE
	Gemeinden sind zuständig.	GE
	Kt. & Gemeinden sind zuständig.	GR, NW, TI
Gemeinden sind zuständig.	Kanton ist zuständig.	--
	Gemeinden sind zuständig.	AG, AR, BL, LU, SZ, TG
	Kt. & Gemeinden sind zuständig.	SG, UR
Geteilte Zuständigkeiten und/oder Delegation von Aufgaben an Dritte.	Kanton ist zuständig.	--
	Gemeinden sind zuständig.	FR, SH, SO, ZG, ZH
	Kt. & Gemeinden sind zuständig.	BE, BS, JU, OW, VD, VS
	Keine öffentliche Finanzierung	GL

Tabelle 6 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

3.2. PLANUNG UND STATISTIK

In diesem Abschnitt geht es darum, die bestehenden Planungs- und Statistikinstrumente zu erfassen, die die Kantone für die Steuerung ihres FEB-Angebotes verwenden. Dabei wird zwischen Instrumenten zur Erfassung des Angebotes und Instrumenten zur Schätzung der Nachfrage nach FEB unterschieden. Auf der Angebotsseite führt die Informationsplattform Statistiken wie Anzahl Gemeinden mit einem Angebot, Anzahl Betreuungseinrichtungen, Anzahl Plätze usw. auf. Auf der Nachfrageseite werden Auswertungen von Wartelisten und weitere Untersuchungen zur Nachfrage nach FEB in der Bevölkerung (z.B. Haushaltsbefragungen) aufgeführt.

In den nächsten zwei Abschnitten wird die Datenlage für die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien summarisch dargestellt. Im Annex A3 sind Links zu den wichtigsten Quellen in den Kantonen aufgelistet. Bei den Angebotsdaten werden regelmässig veröffentlichte FEB-Berichte, Broschüren oder Statistiken verlinkt. Amtliche Jahresberichte oder einmalige Erhebungen werden erwähnt, aber nicht verlinkt. Bei den Nachfragedaten werden einmalige Studien auch aufgeführt, da praktisch kein Kanton die Nachfrage nach FEB regelmässig erhebt.

Wie bereits erwähnt werden auf der Plattform nur Berichte und Auswertungen erfasst, die öffentlich zugänglich sind. Verwaltungsinterne Erhebungen zum FEB-Angebot oder zur Nachfrage nach FEB in einem Kanton werden deshalb hier nicht aufgeführt. Ebenfalls nicht erfasst sind Angaben, die einzelne Gemeinden eines Kantons aber nicht dessen Hauptort betreffen (wie z.B. im Kanton BE).

3.2.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Angebotsseite

Aus dem ersten Teil der Tabelle 7 ist zu entnehmen, dass nur zehn Kantone relativ detaillierte Daten zu ihrem Angebot an Kindertagesstätten veröffentlichen. In zwei Kantonen (ZG, ZH) besteht mit dem Betreuungsindex ein spezifisches Instrument, mit dem FEB-Daten regelmässig erhoben und ein Ranking der Gemeinden erstellt werden kann. Die anderen acht Kantone bieten detaillierte Listen an, die eine Abbildung des FEB-Angebots in den Gemeinden des Kantons ermöglichen (Anzahl Einrichtungen, Anzahl Plätze, evtl. Anzahl betreute Kinder und geleistete Betreuungsstunden).

Eine zweite Gruppe von sieben Kantonen bietet nur aggregierte Daten, die Auskunft für den ganzen Kanton liefern, jedoch nicht für einzelne Gemeinden. Die Qualität der Daten

lässt jedoch vermuten, dass die zuständigen Amtstellen (z.B. Statistisches Amt oder Jugendamt) über detailliertere Daten verfügen. Für die übrigen Kantone sind – gemäss Plattform – keine Angaben zu den Kindertagesstätten verfügbar, oder nur für den Hauptort (BE, LU und SH).

KITAS: PLANUNG UND STATISTIK	
Merkmale der Statistikinstrumente	Kantone
Angebotsseite	
› Betreuungsindex: › Unterteilung der Plätze in Vorschul- und Schulbereich › Daten pro Gemeinde verfügbar › Zwei Indikatoren: Versorgungs- und Finanzierungsgrad	ZG, ZH In Vorbereitung: BS
› Unterteilung der Plätze in Vorschul- und Schulbereich relativ einfach › Daten pro Gemeinde verfügbar, wobei Daten selbst ausgewertet werden müssen	BS, FR, GR, JU, OW, SG, SZ, TG, TI
› Unterteilung zwischen Vorschul- und Schulbereich schwierig › Daten nur für den gesamten Kanton verfügbar (allenfalls nach Bezirk)	AG, GE, NE, UR, VD, VS
› Informationen sind nur für den Hauptort verfügbar	BE, LU, SH
› Keine Informationen oder nur Adresslisten von Kitas	AI, AR, BL, GL, NW, SO
Nachfrageseite	
› Auswertung von Wartelisten	Bern, Genf, Luzern, Zug
› Haushaltsbefragung	GE, NE, Frauenfeld
› Modellierung der Nachfragepotenziale	FR, JU, ZG
› Keine Untersuchung zur Nachfrage nach FEB	AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH

Tabelle 7 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Nachfrageseite

Im zweiten Teil der Tabelle 7 sieht man, welche Kantone bzw. Hauptorte über Angaben zur Nachfrage nach Kindertagesstätten in ihrem Gebiet verfügen. In den Hauptorten Bern, Genf, Luzern und Zug basieren diese Angaben auf Auswertungen von Wartelisten. In zwei Kantonen (GE und NE) sowie in der Stadt Frauenfeld wurde die Nachfrage nach FEB von Familien mit Kindern im Vorschulalter im Rahmen von Haushaltsbefragungen erhoben.

Für die Kantone FR, JU und ZG liegen Untersuchungen vor, die die Nachfragepotenziale nach Betreuungsplätzen (Kitas und Tagesfamilien) auf Basis von Modellen schätzen. Eine

solche Untersuchung wurde ebenfalls für den Kanton BL realisiert (siehe [Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft](#), S. 36). Der Studienbericht ist aber nicht mehr direkt verfügbar.

3.2.2. TAGESFAMILIEN

Angebotsseite

Die Datenlage bei den Tagesfamilien ist deutlich schlechter als bei den Kitas. In der Mehrheit der Kantone sind keine Daten verfügbar oder nur Listen von Vermittlungsstellen ohne weitere Angaben z.B. zu den betreuten Kindern.

Bei den Kantonen, welche öffentliche Daten zum Tagesfamilien-Angebot haben (erster Teil der Tabelle 8), sind wiederum die Kantone ZG und ZH die einzigen, welche umfassende Daten pro Gemeinde veröffentlichen. In den übrigen Kantonen sind Daten vorhanden, die jedoch nicht nach Vorschul- und Schulbereich aufgeteilt sind und meistens für den gesamten Kanton und nicht pro Gemeinde aufgeschlüsselt sind.

TAGESFAMILIEN: PLANUNGS- UND STATISTIKINSTRUMENTE	
Merkmale der Statistik zum FEB-Angebot	Kantone
Angebotsseite	
› Betreuungsindex: › Unterteilung der Plätze in Vorschul- und Schulbereich › Daten pro Gemeinde verfügbar › Gewichtung der Anzahl Plätze bei der Auswertung	ZG, ZH In Vorbereitung: BS
› Unterteilung zwischen Vorschul- und Schulbereich schwierig › Daten pro Gemeinde verfügbar, wobei Daten selbst ausgewertet werden müssen	GR Einmalige Erhebung: TG
› Unterteilung zwischen Vorschul- und Schulbereich schwierig › Daten nur für den gesamten Kanton verfügbar (allenfalls nach Bezirk)	FR, GE, JU, NE, UR, VD, VS Einmalige Erhebung: JU
› Keine Informationen oder nur Adresslisten von Vermittlungsstellen	AG, AI, AR, BE, BL, BS, GL, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI
Nachfrageseite	
› Auswertung von Wartelisten	VD
› Haushaltsbefragung	GE, NE, Frauenfeld
› Modellierung der Nachfragepotenziale	FR, JU, ZG
› Keine Untersuchung zur Nachfrage nach FEB	AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH

Tabelle 8 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Nachfrageseite

Der zweite Teil der Tabelle 8 zeigt, welche Kantone bzw. Hauptorte über Angaben zur Nachfrage nach Tagesfamilien in ihrem Gebiet verfügen. Im Kanton VD werden Wartelisten ausgewertet. Wie für die Kitas haben die Kantone GE und NE sowie die Stadt Frauenfeld eine Befragung zur Erhebung der Nachfrage nach FEB durchgeführt.

Für die Kantone FR, JU und ZG liegen Untersuchungen vor, die die Nachfragepotenziale nach Betreuungsplätzen (Kitas und Tagesfamilien) auf Basis von Modellen schätzen. Wie bereits bei den Kitas erwähnt wurde dieselbe Untersuchung für den Kanton BL realisiert (siehe [Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft](#), S. 36). Der Studienbericht ist aber nicht mehr direkt verfügbar.

3.3. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

In diesem Abschnitt werden die gesetzlichen Regelungen der Kantone zur Bewilligung und Aufsicht von familienergänzender Kinderbetreuung im Frühbereich aufgelistet. Es geht nicht mehr darum wie im Abschnitt 3.1 zu beschreiben, wer (Kanton oder Gemeinden) effektiv zuständig ist, sondern anzugeben, welche Art von Vorgaben auf welcher staatlichen Ebene gemacht werden. Folglich sind Fälle möglich, in denen gemäss Abschnitt 3.1 die Gemeinden zuständig sind, die Vorgaben jedoch vom Kanton gemacht werden (Bsp. OW) oder Fälle, in denen die Zuständigkeiten zwar geregelt sind, jedoch keine offiziellen Vorgaben bestehen.

Neben den rechtlichen Grundlagen zur Bewilligung und Aufsicht wurde auch die Frage ausgewertet, ob die Förderung von FEB in der kantonalen Verfassung oder in einem Gesetz als Ziel erwähnt wird. Diese Auswertung erfolgt gemeinsam für die Kindertagesstätten und die Tagesfamilien, da beide Betreuungsformen Teil der familienergänzenden Betreuung sind⁶. Aus Tabelle 9 ist zu entnehmen, dass die grosse Mehrheit der Kantone (19) das Ziel der Förderung von familienergänzender Betreuung in ihrer Verfassung oder Gesetzgebung verankert haben. Von diesen Kantonen erwähnen fast alle dieses Ziel auch in ihrem Legislaturprogramm (AR, BE, BS, FR, JU, NE, OW, SG, SO, TG, TI, VD, VS, ZH).

⁶ Die Informationsplattform ist bei dieser Frage nicht ganz konsistent. Für den Kanton AG (und die Städte Bern, Liestal und Schaffhausen) wird die Frage, ob die Exekutive oder die Legislative einen strategischen Entscheid zugunsten der familienergänzenden Kinderbetreuung getroffen hat, nur für die Kitas, jedoch nicht für die Tagesfamilien bejaht (oder umgekehrt).

FÖRDERUNG VON FEB ALS ZIEL	
Förderung von FEB wird erwähnt in...	Kantone
Verfassung und/oder Gesetz des Kantons	AG*, AR, BE, BS, FR, GR, JU, LU, NE, NW*, OW, SG, SO, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH
Auf Kantonsebene nicht erwähnt	AI, BL, GE, GL, SH, SZ, UR

Tabelle 9 (*) In diesen Kantonen wird die Förderung von FEB nur in den Legislaturzielen erwähnt. Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

3.3.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

In sechs Kantonen (BS, FR, OW, GE, VD, ZG) wird die Bewilligung und Aufsicht von Kitas im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes zur familienergänzenden Kinderbetreuung geregelt. In den Kantonen GE, VD und ZG wird das FEB-Gesetz mit kommunalen Vorgaben ergänzt. Die Kantone TI und VS regeln die Fragen rund um die familienergänzende Kinderbetreuung in einem Familien- bzw. Jugendgesetz. Die Mehrheit der Kantone stützt sich bei der Bewilligung und Aufsicht von Kitas auf Gesetze zur Sozialhilfe, Heimen oder Pflegekindern, die sie in der Regel mit spezifischen Verordnungen oder Reglementen zur FEB ergänzen. Die Kantone AG, AR, NW, SZ und UR erscheinen in der Kategorie „Keine (offiziellen) Vorgaben“, da auf der Plattform nur Vorgaben erfasst werden, die auf offizielle öffentlich zugängliche Dokumente basieren. In diesen Kantonen bzw. Gemeinden liegen aber nur interne nicht öffentliche Dokumente vor.

Eine Liste mit Links zu den Vorgaben der einzelnen Kantone ist im Annex A2 zu finden.

KITAS: GESETZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG & AUFSICHT		
Art der Vorgaben	Staatliche Ebene der Vorgaben	Kantone
Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung	Kantonale Vorgaben	BS, FR, OW
	Kommunale Vorgaben	--
	Kantonale & kommunale Vorgaben	GE, VD, ZG
Familien- oder Jugendgesetz	Kantonale Vorgaben	TI, VS
	Kommunale Vorgaben	--
	Kantonale & kommunale Vorgaben	--
Gesetz zur Sozialhilfe, Heimen, Pflegekindern, usw. (teilweise auch nur Verordnung)	Kantonale Vorgaben	AI, BL, GL, GR, JU, SG, SH, SO, TG
	Kommunale Vorgaben	LU
	Kantonale & kommunale Vorgaben	BE, NE, ZH
Keine (offiziellen) Vorgaben		AG, AR, NW, SZ, UR

Tabelle 10 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Die Kantone unterziehen ihre rechtlichen Vorgaben regelmässig Revisionen oder erlassen neue Regelungen. Gemäss Informationsplattform und ergänzender Recherchen laufen zurzeit gesetzliche Arbeiten zur FEB in den folgenden Kantonen bzw. wurde gerade über eine Revision abgestimmt (ZH), wobei die Liste keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt:

- › [AG](#): Der Regierungsrat hat im Herbst 2009 das Departement Gesundheit und Soziales mit der Erarbeitung von Massnahmen zur Stärkung der Familien beauftragt. Der Entwurf des zu ändernden Sozialhilfe- und Präventionsgesetzes sieht in diesem Rahmen einen Ausbau der familienergänzenden Kinderbetreuung vor.
- › [BL](#): Der Kanton plant die Einführung eines umfassenden Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung. Dieses soll Richtlinien bezüglich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Vorschulalter umfassen.
- › [FR](#): Ein neues Gesetz über die familienergänzenden Betreuungseinrichtungen wurde erarbeitet. Zentrales Thema des Gesetzentwurfes, der im Frühling 2010 in die Vernehmlassung geschickt wurde, ist die erhöhte finanzielle Beteiligung des Kantons an der Kinderbetreuung.
- › [ZH](#): Am 13. Juni 2010 wurde das revidierte Kinder- und Jugendhilfegesetz vom Volk angenommen. Das Gesetz sieht u.a. vor, dass die Gemeinden für ein bedarfsgerechtes Angebot zur familienergänzenden Betreuung von Kindern im Vorschulalter sorgen.

Weitere Arbeiten zu den gesetzlichen Grundlagen des FEB-Bereichs sind in den Kantonen [NW](#), OW und [ZG](#)⁷ zu verzeichnen.

3.3.2. TAGESFAMILIEN

Aus der folgenden Tabelle ist zu entnehmen, dass die Kantone sich bei der Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien auf dieselben gesetzlichen Grundlagen stützen wie bei den Kindertagesstätten. Der einzige Unterschied ist, dass es weniger kommunale Vorgaben bei der Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien gibt als bei den Kitas. Die in Tabelle 11 *kursiv markierten Kantone* sind diejenigen, die für die Kitas Vorgaben auf Kantons- und Gemeindeebene kennen (LU nur Gemeindeebene), im Bereich der Tagesfamilien jedoch ihre Vorgaben nur auf kantonaler Ebene machen. Lediglich die Kantone VD und ZG weisen bei der Bewilligung und Aufsicht von Tagesfamilien eine Mischung von Kantons- und Gemeindevorgaben auf.

⁷ Motion von Stephan Schleiss und Rudolf Balsiger betreffend Änderung des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung. Vom 4. Mai 2007.

Wie bei den Kitas fallen einzelne Kantone (AR, NW, SZ und UR) unter der Kategorie „Keine (offiziellen) Vorgaben“, weil ihre Vorgaben nicht öffentlich sind. Eine Liste mit Links zu den Vorgaben der einzelnen Kantone ist im Annex A2 zu finden.

TAGESFAMILIEN: GESETZLICHE REGELUNGEN FÜR DIE BEWILLIGUNG & AUFSICHT		
Art der Vorgaben	Staatliche Ebene der Vorgaben	Kantone
Gesetz zur familienergänzenden Kinderbetreuung	Kantonale Vorgaben	BS, FR, GE, OW
	Kommunale Vorgaben	--
	Kantonale & kommunale Vorgaben	VD, ZG
Familien- oder Jugendgesetz	Kantonale Vorgaben	TI, VS
	Kommunale Vorgaben	--
	Kantonale & kommunale Vorgaben	--
Gesetz zur Sozialhilfe, Heimen, Pflegekindern, usw. (teilweise auch nur Verordnung)	Kantonale Vorgaben	AG, AI, BE, BL, GL, GR, JU, LU, NE, SG, SH, SO, TG, ZH
	Kommunale Vorgaben	--
	Kantonale & kommunale Vorgaben	--
Keine (offiziellen) Vorgaben		AR, NW, SZ, UR

Tabelle 11 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

3.4. INFORMATION UND BERATUNG

Die Kantone machen den TrägerInnen von Betreuungseinrichtungen nicht nur rechtliche Vorgaben, sondern bieten denen auch häufig Beratung und Informationen an. In diesem Abschnitt geben wir an, welche Kantone ein solches Informationsangebot aufweisen.

3.4.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Die Mehrheit der Kantone bieten Hilfestellungen in Form von Information, Koordination und Beratung für den Aufbau von Kindertagesstätten an. Nur vier Deutschschweizer Kantone bieten keine Information an. In den Kantonen mit einem Informationsangebot werden in der Regel Informationen für die Gesuchsteller in Form von Merkblättern über Internet angeboten (z.B. Formulare der Kantons [BS](#) und [NE](#)). Häufig leisten die zuständigen Stellen auch persönliche Beratung.

KITAS: ANGEBOT AN INFORMATION UND BERATUNG	
Kantone mit Beratungsangebot ⁸	Kantone ohne Angebot
AG, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG und ZH	AI, AR, GL, SH

Tabelle 12 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ sowie Sozialamt des Kantons GR.

3.4.2. TAGESFAMILIEN

Das Angebot an Information und Beratung für Tagesfamilien bzw. für Vermittlungsstellen ist etwas weniger verbreitet als für die Kindertagesstätten. In den sieben Deutschschweizer Kantonen ohne Angebot ist anzunehmen, dass die Vermittlungsstellen diese Informationsfunktion übernehmen.

TAGESFAMILIEN: ANGEBOT AN INFORMATION UND BERATUNG	
Kantone mit Beratungsangebot ⁹	Kantone ohne Angebot
BE, FR, GE, GR, LU, JU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH	AG, AI, AR, BL, BS, GL, SG

Tabelle 13 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ sowie Sozialamt des Kantons GR.

3.5. QUALITÄTSMASSSTÄBE

Dieser Abschnitt gibt einen Überblick über die Qualitätsvorgaben, die die Kantone bzw. die Hauptorte den Kindertagesstätten und Tagesfamilien machen. Die Informationsplattform enthält verschiedene Fragen zur Strukturqualität (Vorgaben zu Immobilien, Betreuungsschlüssel, Ausbildung, Löhne, usw.) und eine Frage zur Prozessqualität (pädagogisches Konzept).

3.5.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Die folgende Figur zeigt, in welchen Kantonen welche Qualitätsvorgaben zu finden sind. Es handelt sich dabei um die **Vorgaben für privat subventionierte Kindertagesstätten**. In

⁸ Die detaillierten Angaben sind dann unter folgendem Link auf der Informationsplattform abrufbar (Thema „Information und Beratung“ auf der linken Seite anklicken und Kanton wählen):

[http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?v=&lang=de&b=2&e=1&t\[\]=34](http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?v=&lang=de&b=2&e=1&t[]=34)

⁹ Die detaillierten Angaben sind dann unter folgendem Link auf der Informationsplattform abrufbar (Thema „Information und Beratung“ auf der linken Seite anklicken und Kanton wählen):

[http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?v=&lang=de&b=2&e=5&t\[\]=34](http://www.berufundfamilie.admin.ch/informationsplattform/index.html?v=&lang=de&b=2&e=5&t[]=34)

der Regel gelten diese Vorgaben auch für öffentliche und privat nicht subventionierte Kitas. Die Kantone, die je nach Typ von Kitas unterschiedliche Qualitätsvorgaben aufweisen, sind mit einem Stern (*) markiert (z.B. BE). Die Unterschiede zwischen den Qualitätsvorgaben der verschiedenen Kitas-Typen sind klein. Bei Unterschieden zu den privaten **nicht subventionierten** Kitas werden in den meisten Fällen weniger Vorgaben gemacht (z.B. keine Lohnvorgaben in den Kantonen JU und NE, oder keine Vorgaben zu den Öffnungszeiten im Kanton TI). Bei den **öffentlichen** Kindertagesstätten gelten umgekehrt mehr Vorgaben als für private subventionierte Kitas, indem die Gemeinden zusätzlich zum Kanton Qualitätsvorschriften erlassen (z.B. Vorgaben zum pädagogischen Konzept in den Städten Delémont und Neuchâtel).

KITAS: QUALITÄTSVORGABEN										
Kanton	Pädagogisches Konzept	Ausbildung Personal	Lohn	Betreuungsschlüssel	Immobilien	Sicherheit	Hygiene	Essen	Öffnungszeiten	Zulassungsbedingungen für Kinder
AG										
AI										
AR										
BE*										
BL										
BS										
FR										
GE*										
GL										
GR										
JU*										
LU										
NE*										
NW										
OW										
SG										
SH*										
SO*										
SZ										
TG										
TI*										
UR										
VD*										
VS										
ZG										
ZH*										

kantonale Vorgaben
kommunale Vorgaben
kant. & komm. Vorgaben

Figur 1 (*) Im Kanton gelten unterschiedliche Vorgaben je nach Einrichtungskategorie. Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“. GR: Ergänzende Informationen des Sozialamtes des Kantons GR, da die Richtlinien nach der Aktualisierung der Informationsplattform veröffentlicht wurden.

Aus Figur 1 ist zu entnehmen, dass fünf Deutschschweizer Kantone keine (offiziellen) Qualitätsvorgaben an die Kindertagesstätten machen (AG, AI, AR, BL, UR). Hier gilt es zu beachten, dass nur öffentliche Dokumente auf der Plattform erfasst werden. In diesen fünf

Kantonen bestehen jedoch nur interne Reglemente bzw. nicht öffentliche Leistungsvereinbarungen oder der Kanton beruft sich auf die Empfehlungen des Verbandes Kindertagesstätten der Schweiz, so dass die Qualitätsvorgaben dieser Kantone nicht auf der Plattform erscheinen.

In der Mehrheit der Kantone müssen die Kitas Qualitätsvorgaben berücksichtigen. Häufig reglementierte Themen sind die pädagogischen Grundsätze, die Personalausbildung, der Betreuungsschlüssel, die Raumverhältnisse (Immobilien), die Sicherheit und die Hygiene. Zu den Löhnen, dem Essen, den Öffnungszeiten sowie den Zulassungsbedingungen für die Kinder sind hingegen weniger oft Vorgaben anzutreffen bzw. es bestehen nur interne Weisungen. In der Stadt Lausanne müssen z.B. die Kitas, die ihre Mahlzeiten nicht selber vorbereiten, einen mit dem Label „Fourchette Verte“ verzeichneten Lieferanten auswählen.

Die Vorgaben werden meistens auf kantonaler Ebene erlassen. In sieben Kantonen sind Vorgaben auf kantonaler und kommunaler Ebene zu finden. Im Kanton LU werden Kitas nur auf Gemeindeebene reglementiert. Die Kantone BE, GE, JU, NE, TI, VD und VS weisen die grösste Anzahl von Vorgaben auf. Die Kantone GL und SZ reglementieren hingegen nur einzelne Themen.

Es ist nicht möglich im Rahmen dieser Arbeit auf alle einzelne Qualitätsvorgaben einzugehen. Im Folgenden werden die Anforderungen an das pädagogische Konzept, die Ausbildung der Kita-Leitung und den Betreuungsschlüssel als zentrale Qualitätsvorgaben näher erläutert:

- › **Pädagogisches Konzept:** Die kantonalen Vorgaben zum pädagogischen Konzept unterscheiden sich in ihrer Genauigkeit. Eine erste Gruppe von Kantonen (BE, FR, GE, JU, NE, SG, TG, VS, ZH) verlangt ein solches Konzept, ohne gross zu präzisieren, welche Angaben es enthalten muss. Die zweite Gruppe (BS, GR, NW, OW, SO, SZ, TI, VD) hingegen gibt an, welche Grundsätze zu beachten sind und schreibt vor, welche Punkte zu beschreiben sind (z.B. Förderung der körperlichen, sprachlichen und geistlichen Entwicklung in [BS](#) oder Angebot an Aktivitäten, Förderung der kognitiven Fähigkeiten, Rhythmus von Ruhe und Aktivität, Kommunikation usw. in [SO](#)).
- › **Ausbildung Kita-Leitung:** In allen Kantonen mit offiziellen Vorgaben muss die Leitung einer Kindertagesstätte über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen (z.B. Kindergärtnerin, Lehrerin, Sozialpädagogin, usw.). Je nach Kanton kommen dazu mehr oder weniger weitere Anforderungen. In vielen Kantonen ist z.B. Berufserfahrung erfordert (z.B. BS, GE und ZH). Während die Ausbildung als Krippenleitung in den Kanton FR und JU nur empfohlen wird, ist eine Führungsweiterbildung

Pflicht in Kantonen wie BS, ZG oder ZH. Neben dem Fachpersonal dürfen in fast allen Kantonen die Kitas auch Personen ohne Ausbildung (nicht Lernende und Praktikanten) anstellen.

- › **Betreuungsschlüssel:** Der Betreuungsschlüssel wird von praktisch allen Kantonen reglementiert. Die maximale Gruppengrösse übersteigt in keinem Kanton 12 Plätze, wobei in der Regel Babys bis 18 Monaten mit dem Faktor 1.5 gewichtet werden. In allen Kantonen variiert der Betreuungsschlüssel mit dem Alter der Kinder (je jünger die Kinder, desto mehr Betreuungspersonen). Beim Anteil an ausgebildetem Personal pro Gruppe gibt es relativ grosse Unterschiede zwischen den Kantonen. Die Kantone SO und TG weisen die tiefsten Anteile auf (rund 33%). Der höchste Anteil ist im Kanton VD zu finden und beträgt 80% bis 100%. In den anderen Kantonen liegt der Anteil an ausgebildetem Personal zwischen 50% und 66%.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Angaben zum Betreuungsschlüssel und zum Anteil an ausgebildetem Personal in den Kantonen.

KITAS: BETREUUNGSSCHLÜSSEL UND ANTEIL AN AUSGEBILDETEM PERSONAL		
Kanton	Betreuungsschlüssel	Anteil an ausgebildetem Personal
BE	<i>Privat, subventioniert:</i> unter 4 Jahre: 1/5-6 über 4 Jahre: 1/10-12	50%
	<i>Öffentlich od. privat ohne Subvention:</i> alle Altersklassen: 2/10-12	
BS	unter 3 Jahre: 1/5 über 3 Jahre: 1/6	50%
FR	0-2 Jahre: 1/4 2-4 Jahre: 1/6 4-6 Jahre: 1/8	50%-66%
GE	0-1 Jahre: 1/4 1-2 Jahre: 1/5 2-3 Jahre: 1/8 3-4 Jahre: 1/10	2/3, bei Arbeitskräftemangel: 50%
GL	alle Altersklassen: 1/4	50%
GR	unter 1 Jahr: 1/4 über 1 Jahr: 1/6	pro Gruppe mind. eine ausgebildete Person
JU	0-2 Jahre: 1/5 2-4 Jahre: 1/8-10 4-6 Jahre: 1/12-14	100%
NE	0-2 Jahre: 1/5 2-4 Jahre: 1/8 über 4 Jahre: 1/15	2/3
NW	bis Kindergartenalter: 2/8-10	50%
OW	bis Kindergartenalter: 2/8-10	50%
SG	abhängig vom Betreuungsmodell	abhängig vom Betreuungsmodell
SO	immer zwei Betreuungspersonen anwesend	mindestens 1/3
SZ	alle Altersklassen: 2/8-10	50%
TG	alle Altersklasse: 2/10-12	33%
TI	0-1 Jahre: 1/4 1-2 Jahre: 1/5 2-3 Jahre: 1/8 über 3 Jahre: 1/12	Neben dem Leiter muss pro drei Einheiten (eine Einheit = eine 100%-Anstellung), eine Person ausgebildet sein.
VD	0-2 Jahre: 1/5 2-3 Jahre: 1/7 3-4 Jahre: 1/10 über 4 Jahre: 1/12	80-100%
VS	0- 2.5 Jahre: 1/5 2.5 - 4 Jahre: 1/7 4 - 6 Jahre: 1/10	2/3

KITAS: BETREUUNGSSCHLÜSSEL UND ANTEIL AN AUSGEBILDETEM PERSONAL		
Kanton	Betreuungsschlüssel	Anteil an ausgebildetem Personal
ZG	bis Kindergartenalter: 2/8-10	50%
ZH	bis Kindergartenalter: 2/7 und mehr	pro Gruppe eine ausgebildete Person

Tabelle 14 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ sowie Sozialamt des Kantons GR.

3.5.2. TAGESFAMILIEN

Die folgende Figur zeigt, in welchen Kantonen welche Qualitätsvorgaben zu den Tagesfamilien bestehen. Es handelt sich dabei um die **Vorgaben für subventionierte Tagesfamilien**. In der Regel gelten diese Vorgaben auch für nicht subventionierte Tagesfamilien. Die Kantone, die für nicht subventionierte Tagesfamilien andere Qualitätsvorgaben aufweisen, sind mit einem Stern (*) markiert (z.B. JU). In diesen Kantonen gelten weniger strenge Qualitätsvorgaben für nicht subventionierte Tagesfamilien. Die Qualitätsvorgaben des Kantons bzw. der Stadt Luzern gelten z.B. nur für subventionierte Tagesfamilien. Im Kanton TI gibt es keine Lohnvorgaben für nicht subventionierte Tagesfamilien.

TAGESFAMILIEN: QUALITÄTSVORGABEN										
Kanton	Pädagogisches Konzept	Ausbildung Personal	Lohn	Betreuungsschlüssel	Immobilien	Sicherheit	Hygiene	Essen	Öffnungszeiten	Zulassungsbedingungen für Kinder
AG										
AI										
AR										
BE*										
BL										
BS										
FR										
GE										
GL										
GR										
JU*										
LU*										
NE										
NW										
OW										
SG										
SH										
SO*										
SZ										
TG										
TI*										
UR										
VD*										
VS										
ZG										
ZH										

kantonale Vorgaben
kommunale Vorgaben
kant. & komm. Vorgaben

Figur 2 (*) Im Kanton gelten unterschiedliche Vorgaben je nach dem, ob die Tagesfamilien subventioniert werden oder nicht. Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Gemäss Figur 2 sind Tagesfamilien deutlich weniger reglementiert als Kindertagesstätten, was auf den tendenziell informelleren Charakter der Betreuungsform zurückzuführen ist. In 12 Kantonen gibt es keine Qualitätsvorgaben. Dabei haben einzelne Kantone (BS und FR) die Reglementierung an eine Vermittlungsstelle delegiert oder stützen sich auf nicht öffentliche Reglemente (NW und SG). In den übrigen acht Kantonen bestehen gar keine Hinweise auf Reglementierungen.

Wie bei den Kindertagesstätten werden die Vorgaben meistens auf kantonaler Ebene erlassen. Nur in drei Kantonen (SO, VD und ZG) sind Vorgaben auf kantonaler und kommunaler Ebene zu finden. Im Kanton LU werden Tagesfamilien nur auf Gemeindeebene reglementiert. Die Kantone LU, TI, VD und VS weisen die vergleichsweise grösste Anzahl von Vorgaben auf. In den anderen Kantonen werden nur einzelne Bereiche reglementiert, am häufigsten den Betreuungsschlüssel. Alle Kantone schreiben dabei ein Maximum von fünf Kindern pro Tagesfamilie vor (Kinder der Tagesfamilien eingeschlossen). Im Kanton NE dürfen unter diesen fünf Kindern maximal drei Kinder bis Kindergartenalter gleichzeitig betreut werden.

Die Kantone mit Ausbildungsvorgaben verlangen einen Grundkurs für die Tageseltern und empfehlen auch bestimmte Ausbildungen bzw. Berufserfahrungen für die VermittlerInnen (z.B. Ausbildung in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder Kleinkinderpädagogik in GE, NW und OW).

3.6. FINANZIERUNG

In diesem Abschnitt werden folgende Aspekte der Finanzierung von Betreuungsangeboten im Frühbereich beleuchtet:

- › Finanzierungsformen durch die öffentliche Hand,
- › Kostenverteilung zwischen Kantonen und Gemeinden,
- › Normkosten und
- › Tarifgestaltung.

Auf der Plattform wird zwischen Objekt- und Subjektfinanzierung unterschieden. Allerdings sind die dort verwendeten Definitionen nicht konsistent mit der Verwendung dieser Begriffe durch Fachpersonen im FEB-Bereich. In der Regel werden Objekt- und Subjektfinanzierung in Fachkreisen wie folgt definiert:

- › Bei der **Objektsubventionierung** unterstützen die Kantone bzw. die Gemeinden die privaten Anbieter der familienergänzenden Kinderbetreuung mit einmaligen oder jährlich wiederkehrenden Pauschalbeiträgen unabhängig von der tatsächlich erbrachten Betreuungsleistung.
- › Bei der **Subjektfinanzierung** ermitteln die Kantone bzw. die Gemeinden ihre Beiträge in Abhängigkeit der existierenden Betreuungsverhältnisse. Die Auszahlung erfolgt dann entweder direkt an die Familien (Betreuungsgutscheine) oder wird mit den einzelnen Trägern abgerechnet.

Um die Vielfalt der vorhandenen Finanzierungsformen beschreiben zu können, schlagen wir im folgenden Exkurs eine Unterteilung in drei Hauptfinanzierungstypen vor.

EXKURS: DEFINITION VON FINANZIERUNGSFORMEN¹⁰

1. **Wiederkehrende Betriebsbeiträge (wiederkehrende Objektfinanzierung):** Diese Beiträge werden an die Träger von Kinderbetreuungsangeboten ausgerichtet, unabhängig von der erbrachten Leistung. Diese Kategorie umfasst folgende Formen der Subventionen der öffentlichen Hand:
 - a) Die klassische Form der Defizitgarantie: jährlicher Ausgleich des Betriebsdefizites, ohne Berücksichtigung der effektiven Auslastung. In diese Kategorie gehören auch alle kommunal geführten Betreuungsangebote.
 - b) Defizitbeitrag: festgelegter jährlicher Pauschalbeitrag an die privaten Träger.
 - c) finanzielle Beteiligung an den Personalkosten eines privaten Trägers (z.B. für die Ausbildung von Fachkräften).
 - d) Bereitstellung von Infrastrukturen (z.B. kostenlose Bereitstellung von Liegenschaften und Räumen).
2. **Einmalige Starthilfebeiträge und einmalige projektorientierte Beiträge (einmalige Objektfinanzierung):** Wie die Betriebsbeiträge werden die Startfinanzierungen (i.S. der Starthilfe) an die Träger von Kinderbetreuungsangeboten ausgerichtet und sind unabhängig von der erbrachten Leistung (z.B. für Hauskauf oder Kauf von Einrichtungsgegenständen). Anders als die Betriebsbeiträge werden solche Beiträge in der Regel an neue Träger oder an Träger, die ihr bestehendes Betreuungsangebot ausweiten, ausgerichtet. Projektbeiträge werden für neue, innovative Projekte ausgerichtet. Seit dem Inkrafttreten der Finanzhilfen des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung (seit 2003) sind diese Beiträge zurückgegangen, da die Bundessubventionen als Starthilfebeiträge angesehen werden können.
3. **Betreuungsbeiträge (Subjektfinanzierung):** Diese Beiträge hängen mit der effektiv geleisteten Betreuung zusammen. Teilweise werden die Subventionen noch an weitere Kriterien gekoppelt. So ist bei der Subventionierung von Betreuungsangeboten für vor-schulpflichtige Kinder die Regel, dass die Träger im Besitz einer Betriebsbewilligung gemäss der eidgenössischen Pflegekinderverordnung sein müssen. Immer häufiger ist

¹⁰ Dieser Exkurs und die Beispiele von Finanzierungsformen bei Kitas und Tagesfamilien sind in Zusammenarbeit mit Tassinari Beratungen entstanden.

Für weitere Vertiefungen siehe:

Dohmen D. und B. A. Clevers (Hrsg.) 2001: Nachfrageorientierte Bildungsfinanzierung. Neue Trends für Kindertagesstätten, Schule und Hochschule. Köln 2001.

Diller A., H. R. Leu, T. Rauschenbach (Hrsg.) 2004: Kitas und Kosten. Die Finanzierung von Kindertageseinrichtungen auf dem Prüfstand. Verlag Deutsches Jugendinstitut, München 2004.

auch die Voraussetzung zu erfüllen, dass die subventionierten Eltern den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf erbringen müssen (Arbeitstätigkeit, Aus- oder Weiterbildungsbesuch oder Erhalt der Vermittelbarkeit gemäss Arbeitslosenversicherung). Grundsätzlich sind dabei zwei Varianten möglich:

- a) Die Gemeinde definiert eine bestimmte Anzahl von Trägern, in der Regel auf dem Gemeindegebiet, in denen die einzelnen Betreuungsverhältnisse subjektorientiert mitfinanziert werden. Die Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten. Die Höhe der Mitbeteiligung (Differenz zwischen Normkosten und Elternbeitrag) wird mit den jeweiligen Trägern und auf der Basis der bestehenden Qualitätsstandards (kantonale Richtlinien oder Betriebsrichtlinien des Verbandes KitaS) festgelegt.
- b) Die Eltern erhalten von der öffentlichen Hand einen Betreuungsgutschein, den sie bei jedem Träger, auch ausserhalb des Gemeindegebietes, der im Besitz einer Betriebsbewilligung ist, einlösen können. Auch hier beteiligen sich die Eltern mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten. Die Höhe des Betreuungsgutscheins wird von der öffentlichen Hand festgelegt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die verschiedenen Finanzierungsformen.

ÜBERSICHT ÜBER DIE VERSCHIEDENEN FINANZIERUNGSFORMEN				
Beitragsform	Wiederkehrende Betriebsbeiträge	Einmalige Starthilfe oder Projektbeiträge	Betreuungsbeiträge	
Beitragsinhalt	Beitrag an allgemeine Betriebskosten	Beitrag an Startphase oder Innovation/Projekte	Beitrag an einzelne Betreuungsverhältnisse	
Beitragsadressat	Betreuungsinstitution (Kita) oder Vermittlungsstelle (Tagesfamilien)	(Neue) Betreuungsinstitution (Kita) oder Vermittlungsstelle (Tagesfamilien)	Betreuungsinstitution (Kita) oder Vermittlungsstelle (Tagesfamilien)	Eltern
Beispiele	› Defizitgarantie › Defizitbeitrag › Beteiligung an Personalkosten › Bereitstellung von Infrastruktur	› Hauskauf › Kauf von Einrichtungsgegenständen › Gartenumbau › Bau eines Spielplatzes	› Ausgleichzahlung an die Betreuungsinstitution (Kita) oder Vermittlungsstelle (Tagesfamilien)	› Betreuungsgutscheine

Tabelle 15

3.6.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Finanzierungsformen

Wiederkehrende Betriebsbeiträge

Viele Kantone und Gemeinden, die Kindertagesstätten mitfinanzieren, erteilen Betriebsbeiträge. Dabei ist das bis vor einigen Jahrzehnten vorherrschende Modell der Defizitgarantie immer seltener anzutreffen. Wie die wiederkehrenden Betriebsbeiträge ausgestaltet sind und an welchen Bedingungen sie verknüpft werden, variiert sehr stark. Hier werden einzelne Beispiele kurz erwähnt:

- › GL¹¹: Der Kanton gewährt den Kindertagesstätten pro ausgebildete Betreuungsperson einen Kantonsbeitrag von 10 Prozent der Besoldungskosten des Vorjahres.
- › Stadt Freiburg¹²: Die Kindertagesstätten erhalten auf Anfrage eine Subvention der Gemeinde, die ihr Defizit nach Abzug der Elternbeiträge und allfälligen Subventionen des Kantons und des Bundes ganz oder teilweise abdeckt. Die Subvention der Stadt ist an folgenden Bedingungen geknüpft: Nachweis einer Betriebsbewilligung, Übereinstimmung mit den kantonalen Vorgaben, bestehende Leistungsvereinbarung mit der Gemeinde. Weiter muss die Gemeinde das Budget, die Erfolgsrechnung und den Elterntarif genehmigen. Die Kindertagesstätte muss zudem eine Buchhaltung führen.
- › AG: Der Kanton beteiligt sich ebenfalls an den Betreuungskosten mit einem defizitorientierten Modell, sofern sich die Standortgemeinde einer Kindertagesstätte ebenfalls an den Kosten beteiligt. Der Kanton übernimmt maximal 20% des Defizits, sofern die Standortgemeinde die Kita mitsubventioniert. Dabei darf die Subvention des Kantons diese der Gemeinde nicht übersteigen.

Einmalige Starthilfebeiträge und einmalige projektorientierte Beiträge

Bestimmte Kantone und Gemeinden gewähren neuen Kindertagesstätten eine Starthilfe. Folgende Beispiele können erwähnt werden:

- › SZ: Der Kanton beteiligt sich grundsätzlich nicht an der Finanzierung von Angeboten, kann aber neue Einrichtungen, welche nicht gewinnorientiert sind, mit einem Startbeitrag aus dem Lotteriefonds unterstützen.

¹¹ Siehe auch: [Beschluss über die Ausrichtung von Beiträgen an die Kinderkrippen](#)

¹² Siehe auch: [Règlement communal concernant les structures d'accueil de la petite enfance](#)

- › Stadt Zürich¹³: Gemäss der Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich kann sich die Stadt bei hohem Bedarf an den Investitionskosten für Räumlichkeiten, die von privaten Trägerschaften für den Betrieb von entsprechenden Angeboten genutzt werden, beteiligen.

Betreuungsbeiträge an Eltern

Nachfolgend sind verschiedene Beispiele von Kantonen und Gemeinden mit Betreuungsbeiträgen an Eltern beschrieben:

- › AI¹⁴: Der Kanton leistet Beiträge an die Inhaberinnen und Inhaber der elterlichen Sorge-rechte, indem er ihnen eine Unterstützung von bis zu 60 Franken pro Tag und Kind erteilt. Die Höhe des Betrages hängt vom steuerbaren Einkommen ab.
- › Stadt Luzern¹⁵: Die Stadt Luzern führt ein Pilotprojekt mit Betreuungsgutscheinen durch. Seit 1. April 2009 sind alle Erziehungsberechtigten mit Kindern im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Kindergarten Eintritt und mit Wohnsitz in der Stadt Luzern bezugsberechtigt (ab 2010 inklusive Littau), sofern sie die Bezugskriterien erfüllen:
 - › Die Erziehungsberechtigten verfügen über einen zugesicherten Betreuungsplatz in einer Betreuungsinstitution in der Stadt oder Agglomeration Luzern, die im Pilotprojekt anerkannt bzw. im Besitz einer Betriebsbewilligung ist. Diese stellt sicher, dass nur Gutscheine, die auch eingelöst werden können, ausgegeben werden.
 - › Ein Betreuungsgutschein wird ausgestellt, sofern das steuerbare Einkommen des Haushalts unter 100'000 Franken beziehungsweise unter 124'000 Franken (bei Kindern unter 18 Monaten) liegt. Die Eltern bezahlen mindestens CHF 15 pro Betreuungstag¹⁶.
 - › Das Erwerbsspensum muss bei allein Erziehenden mindestens 20 Prozent, bei Paaren mindestens 120 Prozent betragen.
 - › Der städtische Beitrag wird an die Eltern ausgerichtet, sofern die Kindertagesstätten keine direkte Zahlung an ihre Institution wünschen.

13 Siehe auch: [Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich](#)

14 Siehe auch: [Grossratsbeschluss betreffend Leistung von Beiträgen an die familienexterne Kinderbetreuung](#)

15 Siehe auch: [Verordnung über das Pilotprojekt Betreuungsgutscheine für Kinder im Vorschulalter](#)

16 Die Stadt Luzern hat für die Leistung „Betreuungstag in einer Kinderkrippe“ einen maximalen Einheitstarif festgelegt. Für Kleinstkinder (Kinder bis 18 Monate) wird der maximale CHF-Wert um 30% erhöht. Die Festlegung dieses Satzes ist unabhängig von finanzwirksamen (Raumkosten) und sich aus den Richtlinien (kleine oder grosse Kita) ergebenden Faktoren bei den Kindertagesstätten festgelegt worden

Betreuungsbeiträge an Institutionen

Betreuungsbeiträge an Institutionen werden z.B. in folgenden Kantonen und Gemeinden ausgerichtet:

- › BE¹⁷: Der Kanton finanziert Angebote der familienergänzenden Betreuung im Rahmen der Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV). Die von den Gemeinden bereitgestellten Angebote können per Gesuch dem Lastenausgleich unterstellt werden. Über diesen Lastenausgleich wird die Differenz zwischen Normkosten und Elternbeiträgen für die tatsächlich erbrachten Leistungen abgegolten. Die Elternbeiträge werden anhand eines fixen Tarifsystems festgelegt, das auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern abgestimmt ist. Die subventionierten Angebote der familienergänzenden Kinderbetreuung unterstehen einem jährlichen Reporting, welches Umfang, Auslastung, Qualität und Wirkungsziele erfasst.
- › BS¹⁸: Der Kanton subventioniert bestimmte Angebote, indem er den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten eines effektiv geleisteten Betreuungsverhältnisses abzüglich der Elternbeiträge vergütet. Zusätzlich hat der Kanton die Möglichkeit, Eltern von Kindern, welche nicht in subventionierten Einrichtungen betreut werden, ergänzende Beiträge auszurichten. Diese werden dann ausgerichtet, wenn die Platzierung durch die Vermittlungsstelle des Kantons bzw. der Gemeinde erfolgt. Die ergänzenden Beiträge werden direkt der betreffenden Institution ausgerichtet. Die Höhe der ergänzenden Beiträge richtet sich nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen und den maximal festgelegten Vollkosten einer Betreuungseinrichtung. Sie betragen zusammen mit den Elternbeiträgen maximal 75 Prozent der durchschnittlichen Tageskosten von subventionierten Einrichtungen.
- › Stadt Zürich¹⁹: Die Stadt Zürich finanziert Eltern mit Wohnsitz in der Stadt Zürich mit Subjektbeiträgen mit. Es werden nur die effektiv geleisteten Betreuungstage mitfinanziert. Zwischen der Stadt Zürich und den Trägern von Kinderbetreuungsangeboten muss vorgängig eine Leistungsvereinbarung unterzeichnet werden. Für Kleinstkinder (Kinder unter 18 Monate) wird ein Zuschlag von 50% ausgerichtet (analog zu den Betriebsrichtlinien des Kantons Zürich, die für die Betreuung dieser Kinder einen zusätzlichen Betreuungsaufwand von 50% vorsehen).

17 Siehe auch: [Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration](#)

18 Siehe auch: [Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern](#)

19 Siehe auch: [Verordnung über die familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Zürich](#)

Kostenverteilung Kanton-Gemeinden

Im Abschnitt 3.1.1 wurde bereits aufgeführt, in welchen Kantonen der Kanton und/oder die Gemeinden sich an die Finanzierung von Kindertagesstätten beteiligen. Der Fokus dieses Abschnittes liegt auf den 13 Kantonen, in denen beide Ebenen (kantonal und kommunal) an der Finanzierung von Kitas beteiligt sind.

In sieben Kantonen ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinden mindestens so hoch wie diese des Kantons. Offiziell beteiligt sich nur der Kanton JU mehr an der Finanzierung von Kitas als seine Gemeinden. Der Kanton Tessin dürfte in derselben Situation sein, da die finanzielle Beteiligung der Tessiner Gemeinden nicht verpflichtend ist. Es gibt aber keinen offiziellen Verteilschlüssel für den Kanton TI. In BE und im JU erfolgt die Finanzierung von Betreuungsangeboten über den kantonalen Lastenausgleich.

KITAS: KOSTENVERTEILUNG KANTON - GEMEINDEN		
Kostenverteilung	Kantone	Bemerkungen
Kostenbeteiligung Kanton und Gemeinden in gleicher Höhe	AG (50%-50%) BE (50%-50%) GR (50%-50%) OW (50%-50%)	› BE: Kanton und Gemeinden beteiligen sich im Rahmen eines Lastenausgleiches an der Finanzierung von Angeboten.
Kostenbeteiligung der Gemeinden ist höher	NE (18%-82%) VD (kein offizieller Verteilschlüssel für den gesamten Kanton; Stadt Lausanne: Kanton 7% - Gemeinde 93%) VS (30%-70%)	› VD: Neben dem Kanton und den Gemeinden sind auch die Unternehmen verpflichtet, sich an FEB-Angeboten finanziell zu beteiligen (obligatorischer Lastenausgleichsfonds für alle Arbeitgeber des Kantons).
Kostenbeteiligung des Kantons ist höher	JU (72%-28%)	› JU: Kanton und Gemeinden beteiligen sich im Rahmen eines Lastenausgleiches an der Finanzierung von Angeboten.
Keine Angaben zum Verteilschlüssel	BS, GL, NW, TI, UR	› TI: Die Gemeinden können sich finanziell an Angeboten beteiligen, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet.

Tabelle 16 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Normkosten

Entrichten die Kantone oder die Gemeinden Betreuungsbeiträge, werden in der Regel Normkosten definiert. Auf der Informationsplattform werden Normkosten als Kosten definiert, welche die Behörden zur Subventionierung von Betreuungseinrichtungen gemäss Normkostenmodell z.B. aus den Personalkosten, den Raum- und Einrichtungskosten und den Verwaltungskosten, für einen gut geführten Betrieb berechnen. Die Normkosten müssen nicht den

effektiven Kosten einer Kindertagesstätte entsprechen. Der Kanton oder die Gemeinde bezahlt nur die Differenz von den Elternbeiträgen zu den Normkosten, nicht aber zu den effektiven Kosten.

Nur sechs Kantone und zwei Kantonshauptorte haben gemäss Plattform offizielle Normkosten. Die Kosten variieren zwischen 80 und 120 Franken pro Kind und Tag. Die unterschiedlichen Berechnungsmethoden und Annahmen sowie die unterschiedlichen Bedingungen (z.B. Mietkosten in Zürich und im Jura) erschweren die Interpretation dieser Differenzen.

KITAS: NORMKOSTEN		
Normkosten	Ebene	Kantone
Normkosten	kantonal	› BE: Für 2010 CHF 11.20 pro Kind und Stunde (max. 9 Std./Tag) › GR: Für 2010 CHF 9.05 pro Kind und Stunde (max. 11 Std./Tag) › JU: CHF 120.00 pro Kind und Tag › NE: CHF 80.00 pro Kind und Tag › OW: CHF 111.00 pro Kind und Tag › UR: CHF 87.45 pro Kind und Tag
	kommunal	› St. Gallen: CHF 88.00 pro Kind und Tag › Zürich: CHF 71.50 pro Kind und Platz (für alle Angebote, ohne Raumkosten)
Keine Normkosten		AG*, AI, AR, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NW, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, VD, ZG

Tabelle 17 (*) Die Stadt Aarau berechnet ihre Subventionen mit einem Normmodell, das jedoch nicht öffentlich ist.
Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Tarifgestaltung

In der Mehrheit der Kantone bestehen Vorgaben zu den Elterntarifen. Ziel ist dabei, dass die Betreuungsangebote für alle Eltern erschwinglich sind. Die Tarife werden entweder auf kantonaler Ebene festgelegt (z.B. BE, GR, JU) oder auf kommunaler Ebene (z.B. St. Gallen, Frauenfeld, Altdorf). Einzelne Kantone (FR, GE und VD) legen auf kantonaler Ebene nur das Prinzip der finanziellen Tragbarkeit für alle Familien fest und überlassen die detaillierte Regelung den Gemeinden (z.B. FR und GE); siehe Tabelle 18.

KITAS: VORGABEN ZU DEN ELTERNTARIFEN		
Elterntarif	Ebene	Kantone
Tarifvorgaben	kantonal	› Mit Minimal- & Maximaltarif: AI, BE, BS, GR*, JU, NE, OW › Ohne Minimal- & Maximaltarif: FR, GE, VD, ZG
	kommunal	› Mit Minimal- & Maximaltarif: Aarau, Freiburg, Genf, Luzern**, Neuenburg, St. Gallen, Schaffhausen, Solothurn*, Altdorf, Lausanne › Ohne Minimal- & Maximaltarif: Frauenfeld, Zug
Keine Vorgaben		AR, BL, GL, NW, SZ, TI, VS***

Tabelle 18 (*) Nur Maximaltarif (GR) bzw. Minimaltarif (Solothurn) wurde definiert. (**) In der Stadt Luzern werden nicht den Kitas einkommensabhängige Tarife vorgeschrieben, sondern die Eltern erhalten mehr oder weniger hohe Betreuungsgutscheine, in Abhängigkeit ihrer Einkommen. (***) Die Stadt Sion hat auch einen Elterntarif (mit Minimal- und Maximaltarif) festgelegt, der aber nicht auf der Plattform erfasst ist (Basis ist eine nicht öffentliche Leistungsvereinbarung). Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Grundsätzlich gelten die Tarife für die subventionierten Kindertagesstätten. In bestimmten Kantonen (BS, GE, GR, JU, NE, OW, VD) und Hauptorten (Bern, Freiburg, St. Gallen, Lausanne, Zürich) gelten sie auch für **öffentliche** Kitas. Nur in wenigen Kantonen (BS, FR, GE) werden auch Tarifvorgaben für private **nicht subventionierte** Kitas gemacht. Diese Vorgaben enthalten aber keine Minimal- und Maximaltarife, sondern schreiben vor, dass die Tarife von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängen sollen.

Die Tarifvorgaben werden pro Stunde, Tag, Monat oder sogar Jahr (Stadt Genf) gemacht und sind daher nicht direkt vergleichbar. Folgende Aussagen sind möglich²⁰:

- › Am häufigsten werden die Tarifangaben pro Tag gemacht. Nur die Kantone BE und JU haben Vorgaben pro Betreuungsstunde. Der Kanton BS und die Stadt Solothurn haben monatliche Tarife definiert.
- › Der Minimaltarif für einen Betreuungstag mit Mittagessen variiert zwischen CHF 3.10 (Altdorf) und CHF 25.00 (St. Gallen).
- › Der Maximaltarif für einen Betreuungstag liegt zwischen CHF 73.60 (NE) und CHF 120.00 (GR).

²⁰ Für weitere Details vgl. bitte die Informationsplattform.

3.6.2. TAGESFAMILIEN

Finanzierungsformen

Bei den Tagesfamilien muss zwischen Finanzierung der Vermittlungstätigkeit und der Betreuung unterschieden werden. Es gibt Kantone, die nur die Vermittlungstätigkeit mitfinanzieren und sich an den Betreuungskosten nicht beteiligen. Gemeinden beteiligen sich hingegen häufig sowohl an der Vermittlungstätigkeit sowie auch an den effektiven Betreuungskosten²¹.

Wiederkehrende Betriebsbeiträge an die Vermittlungstätigkeit

Kantone, die einen Beitrag an die Vermittlungstätigkeit leisten, sind z.B.:

- › SG: Der Kanton finanziert die Vermittlungs- und Betreuungsstelle für Tageseltern mit, an die Tageseltern selber leistet er keine Beiträge.
- › UR: Der Kanton hat mit der Gemeinnützigen Gesellschaft Uri als Trägerin einer Vermittlungsstelle für Tagesfamilien eine Programmvereinbarung abgeschlossen und übernimmt die Kosten für die Vermittlungsstelle.
- › VS²²: Der Kanton beteiligt sich an der Finanzierung der von ihm bewilligten Vermittlungsstellen auf der Grundlage eines Leistungsvertrages im Umfang von 30 Prozent der anerkannten Löhne und Kosten der Erziehungsmaterialien.
- › ZH: Der Kanton übernimmt die Kosten der Vermittlerinnen, die die Tagesfamilien akquirieren, abklären und überwachen müssen.

Wiederkehrende Betriebsbeiträge an die Vermittlungstätigkeit und die Betreuung

Viele Gemeinden subventionieren die Tagesfamilienvereine mit jährlich wiederkehrenden Pauschalbeiträgen (klassische Objektfinanzierung), z.B.:

- › Stadt Liestal: Der Tagesfamilienverein erhält einen jährlichen Pauschalbeitrag. Der Tagesfamilienverein kann die Beteiligung der Eltern an den Kosten selbständig festlegen.

²¹ Die Mitfinanzierung der Vermittlungstätigkeit hat einen Zusammenhang mit der eidgenössischen Pflegekinderverordnung. Betreuungsverhältnisse bei Tagesfamilien, die mehr als 2.5 Tage umfassen, unterliegen in der Regel einer Bewilligungspflicht. Für die Festlegung dieser Rahmenbedingungen ist meistens der Kanton zuständig. Diese Arbeit wird sinigerweise von bestehenden Tagesfamilienorganisationen übernommen und von der öffentlichen Hand subventioniert.

²² Siehe auch : [Weisungen für die Tagesplatzierung von Kindern](#)

Einmalige Starthilfebeiträge und einmalige projektorientierte Beiträge

- › Bezirk Dietikon: Der Bezirk Dietikon baut z.B. unter der Federführung der Stadt Dietikon eine neue Tagesfamilienorganisation auf. Die Stadt Dietikon hat durch eine Stiftung finanzielle Beiträge erhalten, die die Entwicklung der Organisation finanziert und gleichzeitig auch einen Starthilfebeitrag vorsieht.

Betreuungsbeiträge

In den letzten Jahren hat die leistungsorientierte Subventionierung auch bei der Betreuungsform der Tagesfamilien zugenommen. Folgende Beispiele von Gemeinden mit Betreuungsbeiträgen an Institutionen können hier erwähnt werden:

- › Stadt Freiburg²³: Die Stadt subventioniert den Tagesfamilienverein, indem sie die Differenz zwischen dem kostendeckenden Preis der Betreuung und dem von den Eltern bezahlten Tarif übernimmt, abzüglich den erhaltenen Spenden.
- › Stadt Zürich: Die Stadt Zürich und der Tagesfamilienverein (seit 2009: Gemeinnütziger Frauenverein) legen die Vollkosten für eine Betreuungsstunde (inkl. Overheadkosten) fest. Die Stadt Zürich legt mit dem Elternbeitragsreglement fest, wie hoch die Beteiligung der Tageseltern an den Betreuungskosten ist (einkommensabhängige Tarifierung). Von der Stadt Zürich werden nur Betreuungsverhältnisse mitfinanziert, die über den Tagesfamilienverein laufen. Auch hier gilt für die Subventionierung die Voraussetzung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Nachweis einer Arbeitstätigkeit). „Wilde“ Betreuungsverhältnisse bei Privatpersonen werden nicht subventioniert.
- › Stadt Aarau: Die Stadt Aarau hat mit dem Tagesfamilienverein ebenfalls eine Vereinbarung unterzeichnet, die die Subventionierung von Steuerpflichtigen Aarauern Familien regelt. Die Stadtaarauer Eltern beteiligen sich mit einkommensabhängigen Tarifen an den Betreuungskosten gemäss dem vom Aarauer Stadtrat erlassenen Elternbeitragsreglement, die Stadt ergänzt die Betreuungskosten bis zu dem mit dem Tagesfamilienverein vereinbarten Vollkosten.

Kostenverteilung Kanton-Gemeinden

Analog zu den Kindertagesstätten wurde im Abschnitt 3.1.2 aufgeführt, in welchen Kantonen der Kanton und/oder die Gemeinden sich an die Finanzierung von Tagesfamilien betei-

²³ Siehe auch: [Convention entre l'association d'accueil familial de jour de la Sarine et la commune de Fribourg](#)

ligen. Der Fokus dieses Abschnittes liegt auf den 11 Kantonen, in denen beide Ebenen (kantonal und kommunal) an der Finanzierung von Tagesfamilien beteiligt sind.

In fünf Kantonen ist die finanzielle Beteiligung der Gemeinden mindestens so hoch wie diese des Kantons (siehe Tabelle 19). Wie bei den Kitas ist eine höhere kantonale Beteiligung offiziell nur im Kanton JU zu finden. Dasselbe dürfte auch für den Kanton TI gelten, da wie im Kita-Bereich die finanzielle Beteiligung der Tessiner Gemeinden nicht verpflichtend ist. Es gibt aber keinen offiziellen Verteilschlüssel für den Kanton TI. In BE und im JU erfolgt die Finanzierung von Betreuungsangeboten über den kantonalen Lastenausgleich. Einzelnen Kantone, wie SG und UR, finanzieren nur die Vermittlungsstelle und überlassen die allfällige Subventionierung des Tagesfamilienangebotes den Gemeinden.

TAGESFAMILIEN: KOSTENVERTEILUNG KANTON - GEMEINDEN		
Kostenverteilung	Kantone	Bemerkungen
Kostenbeteiligung Kanton und Gemeinden in gleicher Höhe	BE (50%-50%) GR (50%-50%) OW (50%-50%)	› BE: Kanton und Gemeinden beteiligen sich im Rahmen eines Lastenausgleiches an der Finanzierung von Angeboten.
Kostenbeteiligung der Gemeinden ist höher	VS (30%-70%)	--
Kostenbeteiligung des Kantons ist höher	JU (72%-28%)	› JU: Kanton und Gemeinden beteiligen sich im Rahmen eines Lastenausgleiches an der Finanzierung von Angeboten.
Keine Angaben zum Verteilschlüssel	BS, NW, SG, TI, UR, VD	› SG: Nur die Vermittlungs- und Betreuungsstelle für Tageseltern wird mitfinanziert, die Tageseltern selber erhalten keine Beiträge. › TI: Die Gemeinden können sich finanziell an Angeboten beteiligen, sie sind jedoch nicht dazu verpflichtet. › VD: Neben dem Kanton und den Gemeinden sind auch die Unternehmen verpflichtet, sich an FEB-Angeboten finanziell zu beteiligen (obligatorischer Lastenausgleichsfonds für alle Arbeitgeber des Kantons).

Tabelle 19 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Normkosten

Im Bereich der Tagesfamilien berechnen fünf Kantone offizielle Normkosten (siehe Tabelle 20). Die Kosten liegen zwischen rund 8 und 10 Franken pro Betreuungsstunde. Kantone, die keine Normkosten festgelegt haben, unterstützen die Tagesfamilien mit Pauschalbeträgen (z.B. NE) oder bezahlen einen Teil der Differenz zwischen den Elternbeiträgen und den effektiven Kosten der Betreuung (z.B. Stadt Fribourg und Stadt Zürich).

TAGESFAMILIEN: NORMKOSTEN		
Normkosten	Ebene	Kantone
Normkosten	kantonal	› AI: CHF 8.50 pro Kind und Betreuungsstunde › BE: Für 2010 CHF 8.60 pro Kind und Betreuungsstunde › GR: Für 2010 CHF 9.05 pro Kind und Stunde › OW: CHF 10.00 pro Kind und Betreuungsstunde › UR: CHF 8.22 pro Platz und pro Stunde
	kommunal	--
Keine Normkosten		AG*, AR, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH

Tabelle 20 (*) Die Stadt Aarau berechnet ihre Subventionen mit einem Normmodell, das jedoch nicht öffentlich ist.
Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Tarifgestaltung

Verglichen mit den Kindertagesstätten gibt es weniger Kantone und Hauptorte mit Tarifvorgaben bei den Tagesfamilien und die Tarifvorgaben bleiben vager (weniger Minimal- und Maximaltarife). Die Vorgaben werden entweder auf kantonaler Ebene gemacht (z.B. AI, BS, JU) oder auf kommunaler Ebene (z.B. Lausanne, Zürich). Einzelne Kantone (FR, VD und ZG) legen auf kantonaler Ebene nur das Prinzip der finanziellen Tragbarkeit für alle Familien fest. Nur im Kanton VD wurden diese Vorgaben vom Hauptort (Lausanne) präzisiert und einen Minimal- und Maximaltarif festgelegt.

TAGESFAMILIEN: VORGABEN ZU DEN ELTERNTARIFEN		
Elterntarif	Ebene	Kantone
Tarifvorgaben	kantonal	› Mit Minimal- & Maximaltarif: AI, BE, BS, GR*, JU, OW, ZH › Ohne Minimal- & Maximaltarif: FR, VD, ZG
	kommunal	› Mit Minimal- & Maximaltarif: Solothurn*, Lausanne, Luzern**, Zürich › Ohne Minimal- & Maximaltarif: Frauenfeld, Altdorf
Keine Vorgaben		AG, AR, BL, GE, GL, NE, NW, SG, SH, SZ, TI, VS***

Tabelle 21 (*)Nur Maximaltarif (GR) bzw. Minimaltarif (Solothurn) wurde definiert. (**) In der Stadt Luzern erhalten die Eltern mehr oder weniger hohe Betreuungsgutscheine, in Abhängigkeit ihrer Einkommen. (***) Die Stadt Sion hat auch einen Elterntarif (mit Minimal- und Maximaltarif) festgelegt, der aber nicht auf der Plattform erfasst ist (Basis ist eine nicht öffentliche Leistungsvereinbarung). Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Grundsätzlich gelten die Tarife für die subventionierten Tagesfamilien. Nur in vier Kantonen (BS, GR, FR und ZH) sind auch Tarifvorgaben für nicht subventionierte Tagesfamilien zu finden. In BS, FR, und ZH schreiben diese Vorgaben vor, dass die Tarife von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Familien abhängen sollen, wobei der Kanton ZH auch einen Minimaltarif für die nicht subventionierten Tagesfamilien empfiehlt. In GR müssen sich nicht subventionierte Tagesfamilien an den festgelegten Maximaltarif halten.

In der Regel werden die Tarifvorgaben pro Betreuungsstunde gemacht. Nur die Gemeinden Solothurn und Lausanne haben ihre Vorgaben monatlich bzw. pro Tag formuliert. Der Minimaltarif für eine Betreuungsstunde variiert zwischen weniger als einen Franken (BE, JU, Altdorf) und CHF 2.50 (AI). Der Maximaltarif für eine Betreuungsstunde in einer Tagesfamilie liegt zwischen CHF 4.50 (JU) und CHF 11.00 (BS)²⁴.

3.7. STEUERLICHE ABZÜGE FÜR KINDERBETREUUNG

Neben der Förderung einkommensabhängiger Tarife bzw. der Erteilung von Betriebs- und Betreuungsbeiträgen stellen steuerliche Abzüge für die Kinderbetreuung ein wichtiges Instrument für die Kantone dar, um Familien finanziell zu unterstützen.

Die überwiegende Mehrheit der Kantone bietet steuerliche Abzüge für die Kinderbetreuungskosten (siehe Tabelle 22). Nur die Kantone SZ und TI gewähren keine Abzüge. In allen anderen Kantonen kann ein mehr oder weniger grosser Teil der Betreuungskosten abgezogen werden, sofern die Eltern erwerbstätig sind²⁵. Nur in den Kantonen GE (Pauschalabzug

²⁴ Für weitere Details vgl. bitte die Informationsplattform.

²⁵ Die Krankheit oder die Invalidität der Eltern, teilweise auch eine Ausbildung, können in den meisten Kantonen auch als Grund für Betreuungskosten geltend gemacht werden.

pro Familie) und ZG gibt es die Möglichkeit, einen Teil der Betreuungskosten abzuziehen, ohne erwerbstätig zu sein.

Die Kantone AR, OW und UR erlauben den Abzug der effektiven Betreuungskosten, ohne einen maximalen Betrag festzulegen. Im Kanton UR gilt aber der Abzug nur für Kinder bis 12 Jahre alt. Insgesamt sind es sieben Kantone (davon vier aus der Romandie), die ihre Abzüge auf Kinder bis 12 Jahre alt beschränken. In den anderen Kantonen können die Betreuungskosten abgezogen werden, bis das Kind 14, 15 bzw. 16 Jahre alt wird.

STEUERLICHE ABZÜGE FÜR KINDERBETREUUNG							
Form des Abzuges	Altersvorgaben	Keine Angaben zur Altersgrenze	Kind < 12	Kind < 14	Kind < 15	Kind < 16	Bemerkungen
Erwerbstätigkeit als Voraussetzung	Abzug effektive Betreuungskosten	--	UR	--	--	AR, OW	--
	Abzug effektive Betreuungskosten bis zu einem max. Betrag	--	› Bis 3'000: GL, NE, VD › Bis 6'000: AI, FR, GE	› Grenze über 6'000: GR	› Bis 3'000: BE › Bis 6'000: BL, BS, JU, SG, SO, ZH › Grenze über 6'000: LU, NW, SH	› Bis 6'000: AG, TG, VS	GR: bis 10'000 LU: bis 6'400 NW: bis 7'900 SH: bis 9'000
	Pauschaler Abzug	--	GE	--	--	--	GE: Nur für erwerbstätige Alleinerziehende (CHF 3'850 pro Jahr und Kind; bei einem Bruttoeinkommen tiefer als 55'000 => CHF 5'500 pro Jahr und Kind).
Keine Erwerbstätigkeit vorausgesetzt	Abzug effektive Betreuungskosten	--	--	--	--	--	--
	Abzug effektive Betreuungskosten bis zu einem max. Betrag	--	--	--	--	› Bis 6'000: ZG	ZG: Abzug nur für Reineinkommen bis CHF 72'000. Abzug auch für eigene Betreuung möglich.
	Pauschaler Abzug	--	GE	--	--	--	GE: Pauschaler Abzug von CHF 2'738 pro Familie, unabhängig der Anzahl Kinder, die < 12 Jahre alt sind.
Kein Abzug		SZ, TI	--	--	--	--	--

Tabelle 22 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“ sowie Sozialamt des Kantons GR.

3.8. KOOPERATIONEN

Die Plattform enthält Angaben zu zwei Formen von Kooperationen im Bereich der Kindertagesstätten und der Tagesfamilien²⁶: einerseits zur Kooperation zwischen den Kantonen bzw. den Gemeinden und der Wirtschaft, andererseits zur interkantonalen bzw. interkommunalen Zusammenarbeit. Die wenigen Angaben auf der Plattform lassen vermuten, dass nicht alle Kooperationsprojekte erfasst wurden und in der Realität deutlich mehr Beispiele zu finden wären.

3.8.1. KINDERTAGESSTÄTTEN

Im Kita-Bereich haben gemäss Plattform nur wenige Kantone und Hauptorte Projekte im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften entwickelt. Von den sechs auf der Plattform erfassten Projekten sind drei in der Romandie zu finden (siehe Tabelle 23). Folgende Beispiele können erwähnt werden:

- › Die Zusammenarbeit vom Kanton NE und zwei Unternehmen hat zur Eröffnung von zwei Kindertagesstätten im Kanton geführt.
- › Der Kanton TG finanziert eine von einem Verein getragene Internetplattform²⁷, die über die verschiedenen Betreuungsformen im Kanton informiert und eine Suchfunktion für freie Betreuungsplätze anbietet. Diese Plattform wird auch von Kanton und Stadt St. Gallen finanziell unterstützt.
- › In Genf wurden verschiedene Projekte von Kitas realisiert, in denen private Partner eine finanzielle aber auch organisatorische Unterstützung anbieten.

KITAS: KOOPERATIONEN	
Public-Private Partnerships (PPP)	Interkantonale/interkommunale Zusammenarbeit
Kantone: NE, SG, TG	Kantone: LU, NW, OW, SZ, UR, ZG
Hauptorte: Genf, Lausanne, St. Gallen	Hauptorte: Freiburg, Luzern

Tabelle 23 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

Auch die interkantonale bzw. interkommunale Zusammenarbeit ist in der Schweiz nicht sehr entwickelt. Drei Projekte sind auf der Plattform erwähnt:

- › Die Zentralschweizer Kantone führen ein Projekt zur Förderung von familienfreundlichen Bedingungen in den Gemeinden durch. Dabei wird ein Online-Forum betrieben, das Bei-

²⁶ Eine weitere Form von Kooperation bei Kitas und Tagesfamilien ist die Übernahme von Aufgaben durch NGO (z.B. bei der Aufsicht oder der Reglementierung). Dieses Thema wurde im Abschnitt 3.1 behandelt.

²⁷ Familienplattform Ostschweiz: <http://www.familienplattform-ostschweiz.ch/>

spiele aus Gemeinden zeigt und Praxistipps bezüglich der Schaffung von familienfreundlichen Bedingungen bietet.

- › Die Stadt Freiburg hat eine Vereinbarung mit der Gemeinde von Villars-s/Glâne abgeschlossen. Die Eltern dieser Gemeinde bezahlen in den Kitas der Stadt denselben Tarif wie die in Freiburg wohnhaften Familien. Eltern aus anderen Gemeinden bezahlen die Vollkosten.
- › Die Stadt Luzern führt Bewilligungsabklärungen und Aufsichten von Kindertagesstätten auch für andere Gemeinden durch. Zudem arbeitet sie mit den Gemeinden Horw und Hochdorf im Pilotprojekt Betreuungsgutscheine zusammen. Weiter war die Stadt an der Verabschiedung von Qualitätsstandards für Betreuungseinrichtungen beteiligt.

Es ist zu beachten, dass auf der Plattform nur Kooperationsprojekte berücksichtigt werden, für welche offizielle Dokumente vorliegen. Die Stadt Sion hat z.B. auch Tarifvereinbarungen mit fünf umliegenden Gemeinden abgeschlossen, die aber nicht auf der Informationsplattform erscheinen. Auch nicht erwähnt ist z.B. die intensive interkommunale Zusammenarbeit im Kanton BE. Folglich darf die Tabelle 23 nicht als abschliessend betrachtet werden.

3.8.2. TAGESFAMILIEN

Im Bereich der Tagesfamilien verzeichnet die Informationsplattform Kooperationsprojekte nur in der Deutschschweiz. Dabei handelt es sich um dieselben Projekte, die bei den Kindertagesstätten bereits erwähnt wurden. Sie werden deshalb hier nicht näher erläutert.

Wie bei den Kindertagesstätten dürften die Angaben der Informationsplattform zu den Kooperationen bei Tagesfamilien sehr lückenhaft sein. Die Tabelle 24 soll deshalb nicht als abschliessend betrachtet werden.

TAGESFAMILIEN: KOOPERATIONEN	
Public-Private Partnerships (PPP)	Interkantonale/interkommunale Zusammenarbeit
Kantone: SG, TG	Kantone: LU, NW, OW, SZ, UR, ZG
Hauptorte: St. Gallen	Hauptorte: Luzern

Tabelle 24 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

4. WEITERE MASSNAHMEN ZUR FÖRDERUNG DER VEREINBARKEIT VON BERUF UND FAMILIE

Ergänzend zu den eigentlichen Betreuungsangeboten werden auf der Plattform auch Massnahmen aufgeführt, die die kantonalen öffentlichen Verwaltungen für Unternehmen und Arbeitnehmende anbieten, um familienfreundliche Arbeitsbedingungen zu fördern. Diese Massnahmen werden in diesem Kapitel kurz dargestellt. Es gilt zu beachten, dass Angebote von privaten Vereinen, die ohne Auftrag der öffentlichen Hand handeln, auf der Plattform nicht einbezogen sind. Die folgende Tabelle stellt deshalb keine vollständige Liste aller Kantone mit Angeboten dar.

Gemäss der Informationsplattform bieten nur sieben Kantone Informationen und Hilfestellungen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie an **Unternehmen** an. Mit Ausnahme vom Kanton VS sind es alles Deutschschweizer Kantone. Die Angebote richten sich in der Regel an KMU. Es werden Tagungen oder Workshops organisiert, an denen Vorteile, Chancen und die Notwendigkeit von familienfreundlichen Arbeitsbedingungen aufgezeigt werden. Dabei werden häufig Best-Practices-Beispiele vorgestellt. In einzelnen Kantonen wie z.B. AG erhalten Unternehmen die Möglichkeit, ihre Familienfreundlichkeit analysieren zu lassen und zu verbessern.

ERGÄNZENDE ANGEBOTE DER FRÜHFÖRDERUNG	
Kantone mit Angeboten für Unternehmen	Kantone mit Angeboten für Arbeitnehmende
AG, BE, BS, GR, LU, VS, ZH	AR, BE, BL, BS, FR, GE, GR, JU, LU, NW, OW, SZ, TI, UR, ZG, ZH

Tabelle 25 Quelle: Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“.

In 15 Kantonen sind Informations- und Beratungsangebote zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie für **Arbeitnehmende** vorhanden. Dabei bieten Fachstellen (für Familienfragen und/oder Gleichstellung) Informationen über Internet oder mittels Broschüren an. Zwei interkantonale Projekte sind zu nennen:

- › Die Gleichstellungsfachstellen der Kantone BE, LU und ZH haben zusammen mit der Fachstelle UND sowie dem Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann Materialien entwickelt, die Informationen und Checklisten zur Gestaltung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Alltag enthalten („[Gemeinsam Regie führen](#)“). Die Broschüren und die Internetseite richten sich an die einzelnen Arbeitnehmende.

- › Wie bereits im Abschnitt 3.8.1 erwähnt haben die Kantone LU, NW, OW, SZ, UR und ZG das Projekt „Familienfreundliche Gemeinden - Was können Gemeinden für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie tun?“ lanciert. Das Online-Forum „[Fit für Familien](#)“ zeigt Beispiele aus Gemeinden und bietet Praxistipps bezüglich der Schaffung von familienfreundlichen Bedingungen.

5. FAZIT

An dieser Stelle werden die wichtigsten Erkenntnisse aus der Auswertung der Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie“ pro Thema zusammengefasst. Bei der Interpretation dieser Angaben ist wie schon im ganzen Bericht zu beachten, dass die Informationsplattform keine vollständige Abbildung aller kantonalen Besonderheiten erlaubt, da sie versucht, die verschiedenen Praktiken zu systematisieren und dabei bestimmte Informationen ausblendet.

Zuständigkeiten

In der Regel sind die Kantone, alleine oder zusammen mit den Gemeinden, zuständig für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Kitas. In 13 Kantonen (fünf davon aus der Romandie und der Tessin) ist der Kanton alleine zuständig (AI, BS, FR, GE, GR, JU, NE, NW, SG, SO, TI, UR, VD). Nur in AG, AR und LU sind die Gemeinden alleine für die Kitas zuständig. In den übrigen Kantonen (BE, BL, GL, OW, SH, SZ, TG, VS, ZG, ZH) werden die Zuständigkeiten zwischen Gemeinden und Kanton aufgeteilt.

Im Bereich der Tagesfamilien haben die Gemeinden mehr Kompetenzen als im Bereich der Kitas. In acht Kantonen (AG, AR, BL, LU, SG, SZ, TG, UR) sind die Gemeinden dafür alleine zuständig. Vier Kantone (GR, NE, NW, TI) tragen alleine die Verantwortung für die Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Tagesfamilien. Bei den Tagesfamilien werden öfters Aufgaben an Dritte (z.B. Aufsicht oder Reglementierung) delegiert.

Auf Verwaltungsebene ist in den meisten Kantonen das Sozialdepartement für Fragen um den FEB-Bereich zuständig. In sechs Kantonen (BL, BS, GE, VD, VS, ZH) trägt das Erziehungsdepartement diese Verantwortung. In einzelnen Kantonen (NW, OW und TG) ist das Sicherheits- und Justizdepartement zuständig, während im Kanton SH das Volkswirtschaftsdepartement verantwortlich ist.

Generell beteiligen sich die Gemeinden häufiger an die Finanzierung von FEB als die Kantone. Werden die Aspekte der Finanzierung einerseits und der Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung andererseits gemeinsam betrachtet, so dominiert bei den Kitas das Modell, wo der Kanton für Bewilligung, Aufsicht und Reglementierung von Kindertagesstätten alleine zuständig ist, diese aber zusammen mit den Gemeinden finanziert (BS, GR, JU, NE, NW, TI, UR, VD). Bei den Tagesfamilien überwiegt kein Modell deutlich.

Planung und Statistik

Die Datenlage im FEB-Bereich ist sehr lückenhaft, wobei für die Kitas mehr Daten als für die Tagesfamilien vorliegen. Meistens liegen Daten nur für den gesamten Kanton vor und nicht pro Gemeinde. Ebenfalls schwierig erweist sich die Aufteilung der Daten auf den Vorschul- und Schulbereich, wenn Betreuungseinrichtungen für Kinder beider Alterskategorien offen stehen. Nur 10 Kantone (BS, GR, JU, OW, SG, SZ, TG, TI, ZG, ZH) veröffentlichen regelmässig detaillierte Daten zum Angebot an Kindertagesstätten in ihren Gemeinden (Anzahl Einrichtungen, Anzahl Plätze, evtl. Anzahl betreuter Kinder und geleistete Betreuungsstunden). Im Bereich der Tagesfamilien liegen detaillierte Angebotsdaten nur in GR, ZG und ZH vor.

Nur wenige Kantone (FR, GE, JU, NE, VD, ZG) und Hauptorte (Bern, Frauenfeld, Genf, Luzern, Zug) weisen Untersuchungen zur Nachfrage nach FEB auf. Diese Untersuchungen haben häufig einen einmaligen Charakter und stützen sich auf unterschiedliche Methoden (Auswertung von Wartelisten, Haushaltsbefragung, Modellierung).

Rechtliche Grundlagen

Grundsätzlich bestehen in allen Kantonen Vorgaben für die Bewilligung und Aufsicht von Kindertagesstätten und Tagesfamilien. In einzelnen Kantonen besitzen jedoch diese Vorgaben keinen offiziellen Charakter bzw. sind nicht öffentlich zugänglich (AG, AR, NW, SZ, UR).

In der Mehrheit der Kantone werden die Bewilligung und Aufsicht von Kitas und Tagesfamilien im Rahmen von kantonalen Gesetzen zur Sozialhilfe, Heimen oder Pflegekindern geregelt. In einigen Kantonen werden auch Vorgaben auf kommunaler Ebene gemacht. Kommunale Vorgaben sind häufiger im Bereich der Kitas als bei den Tagesfamilien anzutreffen. Sechs Kantone haben die familienergänzende Kinderbetreuung im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes geregelt (BS, FR, GE, OW, VD, ZG).

In AG, BL, FR und ZH sowie in NW, OW und ZG laufen zurzeit gesetzliche Arbeiten im FEB-Bereich bzw. sind solche Arbeiten geplant.

Information und Beratung

Die überwiegende Mehrheit der Kantone bieten Hilfestellungen in Form von Information, Koordination und Beratung für den Aufbau von Kitas an (nur fünf Kantone ohne Beratungsangebot). Im Bereich der Tagesfamilien ist das Beratungsangebot kleiner (acht Kantone ohne Beratungsangebot) bzw. mehr Kantone dürften diese Aufgabe an die Vermittlungsstel-

len delegieren. Bei den Kantonen ohne Informations- und Beratungsangebot handelt es sich um Deutschschweizer Kantone.

Qualitätsvorgaben

In allen Kantonen bestehen Qualitätsvorgaben für die Kindertagesstätten. In fünf Deutschschweizer Kantonen (AG, AI, AR, BL, UR) sind diese Vorgaben jedoch nicht offiziell bzw. nicht öffentlich zugänglich. Im Bereich der Tagesfamilien findet man (offizielle und nicht offizielle) Qualitätsvorgaben in nur zwei Drittel der Kantone und es werden weniger Themen geregelt als bei den Kindertagesstätten. In AG, AI, AR, BL, BS, GL, GR, SG, SH, SZ, TG und UR liegen keine (offiziellen) Vorgaben für die Tagesfamilien vor.

Sowohl bei den Kitas als bei den Tagesfamilien werden die Vorgaben meistens auf kantonaler Ebene erlassen. Im Kita-Bereich sind Vorgaben zu den pädagogischen Grundsätzen, der Personalausstattung, dem Betreuungsschlüssel, den Raumverhältnissen, der Sicherheit und der Hygiene am häufigsten anzutreffen. Bei den Kitas gibt es Kantone, die Qualitätsvorgaben zu (fast) allen Themen machen, während andere nur einzelne Themen regeln. Bei den Vorgaben zum pädagogischen Konzept kann zwischen Kantonen unterschieden werden, die ein solches Konzept für Kitas vorschreiben, ohne spezifische Angaben zum Inhalt (BE, FR, GE, JU, NE, SG, TG, VS, ZH) und Kantonen, die präzisieren, welche Grundsätze beachtet werden müssen (BS, GR, NW, OW, SO, SZ, TI, VD). In allen Kantonen mit offiziellen Vorgaben zur Ausbildung der Kita-Leitung muss diese über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung verfügen. Die Vorgaben zum Betreuungsschlüssel in Kitas unterscheiden sich nicht viel zwischen den Kantonen (maximale Gruppengrösse übersteigt nie 12 Plätze und Babys bis 18 Monaten werden in der Regel mit dem Faktor 1.5 gewichtet). Dafür findet man grosse Differenzen beim Anteil an ausgebildetem Personal pro Gruppe. Die Kantone SO und TG weisen die tiefsten Anteile auf (rund 33%). Der höchste Anteil ist im Kanton VD zu finden und beträgt 80% bis 100%. In den anderen Kantonen liegt der Anteil an ausgebildetem Personal zwischen 50% und 66%.

Bei den Tagesfamilien wird in erster Linie der Betreuungsschlüssel reglementiert, wobei alle Kantone mit Vorgaben ein Maximum von fünf Kindern pro Tagesfamilie vorschreiben (Kinder der Tagesfamilie eingeschlossen).

Finanzierung

In erster Linie werden Kitas und Tagesfamilien über die Elternbeiträge finanziert. Beim Teil der Finanzierung durch die öffentliche Hand liegt die Hauptverantwortung bei den Gemein-

den. Die Kantone AG, AI, BE, BS, GL, GR, JU, NE, NW, OW, TI, UR, VD und VS beteiligen sich an der Finanzierung von Kitas. Tagesfamilien werden in den Kantonen AI, BE, BS, GR, JU, NE, NW, OW, SG, TI, UR, VD und VS (auch) vom Kanton finanziell unterstützt. Der Kanton VD ist der einzige, wo die Unternehmen auch verpflichtet sind, sich an FEB-Angeboten finanziell zu beteiligen (obligatorischer Lastenausgleichsfonds für alle Arbeitgeber des Kantons). In den meisten Fällen, wo Kanton und Gemeinden an der Finanzierung von Betreuungsangeboten beteiligt sind (und Angaben zum Verteilschlüssel vorliegen), sind die kantonale und die kommunale Beteiligung gleich hoch.

Die Finanzierung von privat geführten Betreuungsangeboten erfolgt über wiederkehrende Betriebsbeiträge, einmalige Starthilfebeiträge (oder projektorientierte Beiträge) sowie Betreuungsbeiträge. In den letzten Jahren werden vermehrt Betreuungsbeiträge als Finanzierungsform gewählt. Die Betreuungsbeiträge setzen die Planbarkeit der Kosten voraus, indem Normkosten und Elterntarife von den Kantonen bzw. den Gemeinden festgelegt werden. Die Kantone BE, GR, JU, NE, OW und UR sowie die Städte St. Gallen und Zürich haben (offizielle) Normkosten für Kitas definiert. Normkosten für Tagesfamilien sind in AI, BE, GR, OW und UR zu finden. Sowohl die Normkosten, als auch die Tarifvorgaben für die Eltern variieren stark zwischen den Kantonen bzw. Gemeinden.

Nur AI, BE, BS, GR, JU, NE (nur Kitas), OW und ZH (nur Tagesfamilien) haben kantonale Tarifvorgaben mit minimalem und maximalem Tarif erlassen (GR nur Maximaltarif).

Steuerliche Abzüge für Kinderbetreuung

Mit Ausnahme von SZ und TI gewähren alle Kantone einen steuerlichen Abzug für die Kosten der Kinderbetreuung. In der Regel ist der Abzug an die Erwerbstätigkeit der Eltern verknüpft (Ausnahme ZG und teilweise GE) und es dürfen nur die effektiven Kosten der Fremdbetreuung bis zu einem definierten Maximalbetrag abgezogen werden. Nur der Kanton GE kennt pauschale Abzüge. Die Höhe des maximalen Abzuges (weniger als CHF 3'000 bis zu den gesamten Betreuungskosten), wie auch das Kindesalter, bis zu dem die Betreuungskosten abgezogen werden dürfen (12 bis 16 Jahre), variiert stark zwischen den Kantonen. In AR, OW und UR dürfen die gesamten Betreuungskosten abgezogen werden, wobei AR und OW den Abzug für Kinder bis 16 Jahre gewähren, UR nur für Kinder bis 12 Jahre.

Kooperationen

Nur wenige Kantone bzw. Städte haben bisher Projekte im Rahmen von öffentlich-privaten Partnerschaften entwickelt. Bei der interkantonalen bzw. interkommunalen Kooperation

sind ebenfalls nur einzelne Projekte zu verzeichnen. In der Deutschschweiz arbeiten einige Kantone zusammen, einerseits um Gemeinden zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu animieren, andererseits um Eltern über Betreuungsangebote zu informieren und sie bei der Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu unterstützen. Auf kommunaler Ebene werden Vereinbarungen abgeschlossen, damit Eltern verschiedener Gemeinden von denselben Tarifbedingungen profitieren können. Mit der zunehmenden Mobilität von Arbeitnehmenden dürften die interkommunale und interkantonale Kooperation in Zukunft an Bedeutung gewinnen.

Als allgemeines Fazit gilt, dass die Situation im FEB-Bereich von Kanton zu Kanton sehr unterschiedlich ist. Während in einigen Kantonen (v.a. in der Romandie) der Kanton alleine für die FEB zuständig ist, besitzen in anderen – vorwiegenden Deutschschweizer – Kantonen die Gemeinden mehr Kompetenzen.

So unterscheidet sich auch die Regulierungsdichte zwischen den Sprachregionen. Sämtliche Kantone, die keine (offiziellen) Vorgaben zu den Kitas und Tagesfamilien aufweisen, befinden sich in der Deutschschweiz. Die Regulierungsdichte unterscheidet sich auch zwischen Kitas und Tagesfamilien. Mit Ausnahme vom Kanton VD sind die Tagesfamilien in allen Kantonen weniger reguliert als die Kindertagesstätten.

Die Kantone unterscheiden sich auch in der rechtlichen Verankerung des FEB-Bereichs. Nur sechs Kantone haben die familienergänzende Kinderbetreuung im Rahmen eines eigenständigen Gesetzes geregelt. Ansonsten wird das Thema entweder in Gesetzen zur Sozialhilfe oder zu Heimen bzw. Pflegekindern geregelt.

Die möglichen steuerlichen Abzüge der Betreuungskosten variieren auch stark zwischen den Kantonen, wobei nur die kleinen Kantone AR, OW und UR den Abzug der ganzen effektiven Betreuungskosten erlauben.

Auf der Finanzierungsebene gibt es ebenfalls kantonale Unterschiede. Einerseits beteiligt sich nur knapp die Hälfte der Kantone an der Finanzierung von FEB-Angeboten. Andererseits nimmt die finanzielle Beteiligung der öffentlichen Hand je nach Kanton bzw. Gemeinde verschiedene Formen an. In diesem Bericht wurde zwischen drei Finanzierungsformen unterschieden: wiederkehrende Betriebsbeiträge, einmalige Starthilfen oder Projektbeiträge und Betreuungsbeiträge. Dabei zeigt sich, dass in den letzten Jahren FEB-Angebote immer häufiger durch Betreuungsbeiträge finanziert werden (siehe z.B. den Entscheid des Berner Stadtrates betreffend die Einführung von Betreuungsgutscheinen 18.02.2010). Dieser

Trend bedingt die Festlegung von Normkosten, die bis jetzt in nur wenigen Kantonen bzw. Hauptorten offiziell definiert wurden.

ANNEX

A1 SCHLÜSSEL ZWISCHEN DEN KAPITELN UND DEN THEMEN DER PLATTFORM

Als Basis für den vorliegenden Bericht dient die Informationsplattform „Vereinbarkeit Beruf und Familie: Massnahmen der Kantone und Gemeinden“. Die Angaben der Plattform sind nach Themen gegliedert. Im Bereich „Familienergänzende Kinderbetreuung“ sind dies z.B. Ziele, Übersicht, Reglementierung, usw. Die Liste der Themen ist auf der linken Seite der folgenden Abbildung zu sehen (für den rot markierten Bereich „Familienergänzende Kinderbetreuung“).

THEMENGLIEDERUNG DER INFORMATIONSPLATTFORM		
Politische Ziele	Familienergänzende Kinderbetreuung Vorschulalter: Kindertagesstätten	Familienfreundliche Arbeitsbedingungen
Themen und Unterthemen	Vorschulalter: Kindertagesstätten	
Ziele	Kindertagesstätten – auch Krippen, Tagesstätten oder Kitas genannt – nehmen Kleinkinder, zum Teil auch Säuglinge, bis zum Kindergarten- oder Schuleintritt auf. Sie bieten eine professionelle Betreuung mit Verpflegung während festgelegten Öffnungszeiten an und sehen in der Regel feste Anmeldungen vor. Die Eltern können Wochentage (oft halbtagsweise) und Betreuungszeiten individuell auswählen. Wählen Sie bitte ein Thema (linke Spalte)	
Übersicht		
Bewilligung/Aufsicht		
Reglementierung		
Finanzierung		
Kosten für die Eltern		
Bilanz und Zukunft		
Angebot und Nachfrage		
Kooperationen		

Figur 3

Im vorliegenden Bericht wurde die Gliederung der Plattform nur teilweise übernommen. Damit die LeserInnen die Originalinformationen der Plattform einfach finden können, bietet die nächste Tabelle einen Schlüssel zwischen den Kapiteln des Berichtes und den Themen der Plattform. Aus der Tabelle ist z.B. zu entnehmen, dass die Angaben im Kapitel 3.5 Finanzierung bei den Themen „Finanzierung“ und „Kosten für die Eltern“ der Informationsplattform zu finden sind.

SCHLÜSSEL ZWISCHEN BERICHT UND INFORMATIONSPLATTFORM		
Abschnitt des Berichtes	Thema auf der Plattform	Bemerkung
3.1 Zuständigkeiten	› Übersicht › Bewilligung/Aufsicht	--
3.2 Planung und Statistik	› Angebot und Nachfrage	--
3.3 Rechtliche Grundlagen	› Ziele › Bewilligung/Aufsicht	--
3.4 Information und Beratung	› Bewilligung/Aufsicht	--
3.5 Qualitätsvorgaben	› Reglementierung	--
3.6 Finanzierung	› Finanzierung › Kosten für die Eltern	--
3.7 Steuerliche Abzüge für Kinderbetreuung	› Kosten für die Eltern	--
3.8 Kooperationen	› Kooperationen	Ergänzungen sind auch unter dem Thema „Übersicht“ zu finden.
4. Weitere Massnahmen zur Förderung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie	› Fördermassnahmen zuhanden der Wirtschaft	Dieses Thema ist im Bereich „Familienfreundliche Arbeitsbedingungen“ zu finden.

Tabelle 26

A2 ÜBERSICHT DEPARTEMENTE UND ÄMTER, GESETZE UND VERORDNUNGEN

In den folgenden Tabellen werden die für das Bewilligungs- oder Meldeverfahren von Kitas und Tagesfamilien zuständigen Stellen aufgeführt. Falls die Informationsplattform keine Angaben zu diesem Thema enthält (AG, AR, LU, NW, SZ, UR), wurde die für Information und Beratung zuständige Stelle erfasst.

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
AG	Departement Gesundheit und Soziales Kantonaler Sozialdienst Öffentliche Sozialhilfe Sekretariat II Obere Vorstadt 3 Postfach 2254 5001 Aarau 062 835 29 95 http://www.ag.ch/sozialdienst/	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
AI	Gesundheits- und Sozialdepartement Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerrhoden Hoferbad 2 9050 Appenzell 071 788 94 56	Adoptions- und Pflegekinderverordnung	
AR	Departement Inneres und Kultur Fachstelle für Familie und Gleichstellung Obstmarkt 1 9102 Herisau 071 353 64 48 Gleichstellung@ar.ch http://www.ar.ch/index.php?id=5209	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
BE	Für Einrichtungen mit Subvention: Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) Sozialamt Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht/Fachstelle Familie Rathausplatz 1 3011 Bern 031 633 78 11 info.soa@gef.be.ch http://www.gef.be.ch/ Für Einrichtungen ohne Subvention: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) Kantonales Jugendamt (KJA) Gerechtigkeitsgasse 81 3011 Bern 031 633 76 33 kja@jgk.be.ch http://www.jgk.be.ch/site/kja	Sozialhilfegesetz Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration	Sozialhilfegesetz Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration Pflegekinderverordnung
BL	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe Ergolzstrasse 3 4414 Füllinsdorf Telefon 061 906 93 93 Fax 061 906 93 83 http://www.baselland.ch/tagesheime-hm.277714.0.html#kita	Heimverordnung	
BS	Erziehungsdepartement Fachstelle Tagesbetreuung Leimenstrasse 1 Postfach 4001 Basel 061 267 43 20 tagesbetreuung@bs.ch http://www.tagesbetreuung.bs.ch	Tagesbetreuungsverordnung Richtlinien Bewilligung und Aufsicht von Tagesheimen	
FR	Direktion für Gesundheit und Soziales (DGS) Jugendamt Sektor familienexterne Kinderbetreuung Blvd de Pérolles 30 1700 Fribourg 026 305 15 30 sej-ja@fr.ch http://admin.fr.ch/sej/fr/pub/index.cfm	Kant. Einführungsgesetz zum ZGB Gesetz über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter Jugendgesetz Jugendreglement Guide pour la création d'une structure d'accueil de la petite enfance	Kant. Einführungsgesetz zum ZGB

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
GE	Département de l'instruction publique, de la culture et du sport DIP Évaluation des Lieux de Placement - ELP Accueil de jour Rue des Granges 7 1204 Genève Tél. 022 546 10 60 Fax. 022 546 10 54 autorisation-accueil-enfants@etat.ge.ch www.ge.ch/structures_accueil/	Loi sur l'accueil et le placement d'enfants hors du foyer familial Loi sur les structures d'accueil Règlement sur les structures d'accueil Informations utiles pour l'ouverture d'une structure d'accueil petite enfance	
GL	Departement Volkswirtschaft und Inneres Kantonales Sozialamt Zwinglistrasse 6 8750 Glarus 055 646 67 00 sozialamt@gl.ch	Verordnung Betriebsbewilligung	
GR	Departement für Volkswirtschaft und Soziales Kantonales Sozialamt Graubünden Ressort Familie, Kinder und Jugendliche Gürtelstrasse 89 7001 Chur 081 257 26 97 http://www.gr.ch -> Sozialamt	Pflegekindergesetz	
JU	Département de la santé, des affaires sociales et des ressources humaines Service de l'action sociale (SAS) Faubourg des Capucins 20 2800 Delémont 032 420 51 40 secre.sas@jura.ch http://www.jura.ch/DSA/SAS/Service-de-l-action-sociale.html	Directives pour le placement d'enfants Ordonnance concernant les institutions sociales Décret concernant les institutions sociales Loi sur l'action sociale	Ordonnance sur le placement d'enfants
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement Fachstelle Gesellschaftsfragen Bereich Kind - Jugend – Familie Rösslimattstrasse 37 6002 Luzern http://www.kinderbetreuung.lu.ch	Gemeinden sind zuständig. Vorgaben der Stadt Luzern: Bewilligungsgesuch zur Eröffnung einer Kita SVL Qualitätsstandards für Kinderkrippen	Pflegekinderverordnung

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
NE	Département de la santé et des affaires sociales Service des mineurs et des tutelles (SMT) Office de l'accueil extra familial (OAEF) Faubourg de l'Hôpital 36 2000 Neuchâtel service.mineurstutelles@ne.ch http://www.ne.ch -> accueil extrafamilial	Règlement d'application de l'ordonnance réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et en vue d'adoption	
NW	Justiz- und Sicherheitsdirektion Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann OW/NW Dorfplatz 4 6061 Sarnen 041 666 60 61 gleichstellung@ow.ch	Kanton ist zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
OW	Sicherheits- und Justizdepartement Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann, NW/OW Dorfplatz 4 6060 Sarnen 041 666 60 61 gleichstellung@ow.ch	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung Qualitätsstandards für Kinderkrippen	Qualitätsstandards für Kinderkrippen
SG	Departement des Innern Amt für Soziales Spisergasse 41 9001 St. Gallen 071 229 33 18 info.diafso@sg.ch http://www.soziales.sg.ch	Heimverordnung Grundlagen zur staatlichen Aufsicht	Grundlagen zur staatlichen Aufsicht
SH	Volkswirtschaftsdepartement Amt für Justiz und Gemeinden Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen 052 632 75 22 justiz.gemeinden@ktsh.ch http://www.sh.ch/index.php?id=246	Pflegekinderverordnung Richtlinien für die Bewilligung von Kindertagesstätten	
SO	Departement des Innern Amt für soziale Sicherheit Ambassadorsenhof 4509 Solothurn 032 627 23 11 aso@ddi.so.ch http://www.aso.so.ch	Pflegekinderkonzept	

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
SZ	Departement des Innern Amt für Gesundheit und Soziales Kollegiumstrasse 28 Postfach 2161 6431 Schwyz 041 819 16 65	Geteilte Zuständigkeiten zwischen Kanton und Gemeinden. Keine offiziellen Vorgaben.	
TG	Departement für Justiz und Sicherheit Generalsekretariat/Heimaufsicht Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld 052 724 27 82 http://www.djs.tg.ch/heimaufsicht	Richtlinien Bewilligung und Aufsicht Richtlinien Kitas	Verordnung über die Heimaufsicht Richtlinien Bewilligung und Aufsicht
TI	Dipartimento della sanità e della socialità Divisione dell'azione sociale e delle famiglie Viale Officina 6 6500 Bellinzona 091 814 70 11 dss-dasf@ti.ch http://www.ti.ch/dasf	Regolamento della legge per famiglia	
UR	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) Amt für Soziales Klausenstrasse 4 6460 Altdorf 041 875 21 52	Kanton ist zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
VD	Département de la formation, de la jeunesse et de la culture (DFJC) Service de protection de la jeunesse (SPJ) Avenue des Casernes 2 1014 Lausanne 021 316 53 53 info.spj@vd.ch http://www.vd.ch/spj	Loi sur l'accueil de jour des enfants Règlement d'application de la loi sur l'accueil de jour des enfants	
VS	Departement für Erziehung, Kultur und Sport Kantonale Dienststelle für die Jugend Av. Ritz 29 1950 Sion 027 606 48 20 scj@admin.vs.ch http://www.vs.ch -> service cantonal de la jeunesse	Jugendgesetz Verordnung betreffend Einrichtungen für die Jugend	

KITA: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
ZG	Direktion des Innern Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung Sozialamt des Kantons Zug Neugasse 2 6301 Zug 041 728 39 61 empfang.postplatz@di.zg.ch familienergaen-zende-kinderbetreuung">http://www.zug.ch -> familienergaen-zende-kinderbetreuung Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann Sekretariat Postfach 146 Neugasse 2 6301 Zug 041 728 48 44 info.gleichstellung@di.zg.ch	Kinderbetreuungsgesetz Kinderbetreuungsverordnung	
ZH	Bildungsdirektion Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich Fachbereich Familie und Jugend Dörflistrasse 120, Postfach 8090 Zürich 043 259 96 50 jfh@ajb.zh.ch http://www.ajb.zh.ch	Verordnung über die Bewilligung von Krippen und Horten Krippenrichtlinien	

Tabelle 27

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
AG	Departement Gesundheit und Soziales Kantonaler Sozialdienst Öffentliche Sozialhilfe Sekretariat II Obere Vorstadt 3 Postfach 2254 5001 Aarau 062 835 29 95 http://www.ag.ch/sozialdienst/	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	Kreisschreiben
AI	Gesundheits- und Sozialdepartement Vormundschaftsbehörde Appenzell Innerrhoden Hoferbad 2 9050 Appenzell 071 788 94 56	Adoptions- und Pflegekinderverordnung	
AR	Departement Inneres und Kultur Fachstelle für Familie und Gleichstellung Obstmarkt 1 9102 Herisau 071 353 64 48 Gleichstellung@ar.ch http://www.ar.ch/index.php?id=5209	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
BE	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kanton Bern Kantonales Jugendamt (KJA), Gerechtigkeitsgasse 81 3011 Bern 031 633 76 33 kja@jgk.be.ch http://www.jgk.be.ch/site/kja	Pflegekinderverordnung Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration	Sozialhilfegesetz Pflegekinderverordnung Verordnung über die Angebote zur sozialen Integration
BL	Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Fachstelle für Sonderschulung, Jugend- und Behindertenhilfe Ergolzstrasse 3 4414 Füllinsdorf Telefon 061 906 93 93 Fax 061 906 93 83 http://www.bl.ch/fachstelle	Heimverordnung	
BS	Erziehungsdepartement Fachstelle Tagesbetreuung Leimenstrasse 1 Postfach 4001 Basel 061 267 43 20 tagesbetreuung@bs.ch http://www.tagesbetreuung.bs.ch	Tagesbetreuungsverordnung	

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
FR	Direktion für Gesundheit und Soziales (DGS) Jugendamt Sektor familienexterne Kinderbetreuung Blvd de Pérolles 30 1700 Fribourg 026 305 15 30 sej-ja@fr.ch http://admin.fr.ch/sej/fr/pub/index.cfm	Kant. Einführungsgesetz zum ZGB Gesetz über die Einrichtungen zur Betreuung von Kindern im Vorschulalter Jugendgesetz Jugendreglement Guide pour la création d'une structure d'accueil de la petite enfance	Kant. Einführungsgesetz zum ZGB Jugendreglement
GE	Département de l'instruction publique, de la culture et du sport DIP Évaluation des Lieux de Placement - ELP Accueil de jour Rue des Granges 7 1204 Genève Tél. 022 546 10 60 Fax. 022 546 10 54 autorisation-accueil-enfants@etat.ge.ch http://www.geneve.ch/structures_accueil/	Loi sur l'accueil et le placement d'enfants hors du foyer familial Loi sur les structures d'accueil Règlement sur les structures d'accueil	
GL	Departement Volkswirtschaft und Inneres Kantonales Sozialamt Abteilung Vormundschaft Hauptstrasse 8 8750 Glarus 055 646 69 10 sozialamt@gl.ch	Konzept Fremdplatzierung	
GR	Departement für Volkswirtschaft und Soziales Kantonales Sozialamt Graubünden Ressort Familie, Kinder und Jugendliche Gürtelstrasse 89 7001 Chur 081 257 26 97 Sozialamt">http://www.gr.ch->Sozialamt	Pflegekindergesetz	
JU	Département de la santé, des affaires sociales et des ressources humaines Service de l'action sociale (SAS) Faubourg des Capucins 20 2800 Delémont 032 420 51 40 secr.sas@jura.ch http://www.jura.ch/DSA/SAS/Service-de-l-action-sociale.html	Ordonnance concernant le placement d'enfants	

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement Fachstelle Gesellschaftsfragen Bereich Kind - Jugend – Familie Rösslimattstrasse 37 6002 Luzern http://www.kinderbetreuung.lu.ch	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	Pflegekinderverordnung
NE	Département de la santé et des affaires sociales Service des mineurs et des tutelles (SMT) Office de l'accueil extra familial (OAEF) Faubourg de l'Hôpital 36 2000 Neuchâtel service.mineurstutelles@ne.ch http://www.ne.ch -> accueil extrafamilial	Règlement d'application de l'ordonnance réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et en vue d'adoption	
NW	Justiz- und Sicherheitsdirektion Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann OW/NW Dorfplatz 4 6061 Sarnen 041 666 60 61 gleichstellung@ow.ch	Kanton ist zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
OW	Sicherheits- und Justizdepartement Fachstelle für die Gleichstellung von Frau und Mann, NW/OW Dorfplatz 4 6060 Sarnen 041 666 60 61 gleichstellung@ow.ch	Gesetz über die familienergänzende Kinderbetreuung Pflegekinderbewilligung Qualitätsstandards Pflegefamilien Handbuch Sozialwesen OW	Qualitätsstandards Pflegefamilien Pflegekinderbewilligung
SG	Departement des Innern Amt für Soziales Spisergasse 41 9001 St. Gallen 071 229 33 18 info.diafso@sg.ch http://www.soziales.sg.ch	Pflegekinderverordnung	
SH	Volkswirtschaftsdepartement Amt für Justiz und Gemeinden Mühlentalstrasse 105 8200 Schaffhausen 052 632 75 22 justiz.gemeinden@ktsh.ch http://www.sh.ch/index.php?id=246	Amtsblatt Pflegekinderverordnung	

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
SO	Departement des Innern Amt für soziale Sicherheit Ambassadorsenhof 4509 Solothurn 032 627 23 11 aso@ddi.so.ch http://www.aso.so.ch	Pflegekinderkonzept	
SZ	Departement des Innern Amt für Gesundheit und Soziales Kollegiumstrasse 28 Postfach 2161 6431 Schwyz 041 819 16 65	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
TG	Departement für Justiz und Sicherheit Generalsekretariat/Heimaufsicht Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld 052 724 27 82 http://www.djs.tg.ch/heimaufsicht	Richtlinien Bewilligung und Aufsicht	
TI	Dipartimento della sanità e della socialità, Divisione dell'azione sociale e delle famiglie, Viale Officina 6 6500 Bellinzona 091 814 70 11 dss-dasf@ti.ch http://www.ti.ch/dasf	Regolamento della legge per famiglie	
UR	Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion (GSUD) Amt für Soziales Klausenstrasse 4 6460 Altdorf 041 875 21 52	Gemeinden sind zuständig. Keine offiziellen Vorgaben.	
VD	Département de la formation, de la jeunesse et de la culture (DFJC) Service de protection de la jeunesse (SPJ) Avenue des Casernes 2 1014 Lausanne 021 316 53 53 info.spj@vd.ch http://www.vd.ch/spj	Loi sur l'accueil de jour des enfants Règlement d'application sur la loi sur l'accueil de jour des enfants	

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ZUSTÄNDIGKEITEN UND GESETZLICHE GRUNDLAGEN			
Kanton	Zuständiges Departement/Amt/Fachstelle	Vorgaben zum Bewilligungs-/Meldeverfahren	Vorgaben zur Aufsicht
VS	Departement für Erziehung, Kultur und Sport Kantonale Dienststelle für die Jugend Av. Ritz 29 1950 Sion 027 606 48 20 scj@admin.vs.ch http://www.vs.ch -> service cantonal de la jeunesse	Jugendgesetz	Verordnung betreffend Einrichtungen für die Jugend
ZG	Direktion des Innern Koordinationsstelle für familienergänzende Kinderbetreuung Sozialamt des Kantons Zug Neugasse 2 6301 Zug 041 728 39 61 empfang.postplatz@di.zg.ch http://www.zug.ch -> familienergaen-zende-kinderbetreuung Kommission für die Gleichstellung von Frau und Mann Sekretariat Postfach 146 Neugasse 2 6301 Zug 041 728 48 44 info.gleichstellung@di.zg.ch	Gemeinden sind zuständig. Vorgaben der Stadt Zug: Reglement über Tagesheime und andere familienergänzende Einrichtungen Kriterien für die Erteilung einer Betriebsbewilligung	Kinderbetreuungsgesetz Pflege- und Adoptionskinderverordnung
ZH	Bildungsdirektion Amt für Jugend und Berufsberatung Kanton Zürich Fachbereich Familie und Jugend Dörflistrasse 120, Postfach 8090 Zürich 043 259 96 50 jfh@ajb.zh.ch http://www.ajb.zh.ch	Pflegekinderverordnung Weisung zur Erfassung von Tagespflegeplätzen	Merkblatt Pflegekinder Pflegekinderverordnung

Tabelle 28

A3 BERICHTE UND STATISTIKEN ZU ANGEBOT UND NACHFRAGE

KITA: ÜBERSICHT ANGEBOT UND NACHFRAGE		
Kanton	Berichte und Statistiken zum Angebot	Berichte und Statistiken zur Nachfrage
AG	Automatisch aktualisierte Statistik über die Anzahl Institutionen und die (freien) Plätze	Keine Informationen
AI	Keine Informationen	
AR	Keine Informationen	
BE	Kanton: Keine Informationen Hauptort: Familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Bern	
BL	Keine Informationen	
BS	Liste mit Anzahl Plätzen je Institution	Keine Informationen
FR	Nombre de structures d'accueil et de places d'accueil	Etude: Potentiels de demande en structures d'accueil dans le domaine préscolaire
GE	Nombre de structures, accès aux structures, personnel éducatif (pp.32-37)	Kanton: Enquête de 2002 sur les besoins de garde de la petite enfance (évaluation de la demande) Hauptort: La petite enfance en ville de Genève. Contexte et indicateurs par quartier 2007
GL	Liste der Kinderkrippen auf Internet	Keine Informationen
GR	Übersicht über Anzahl betreute Kinder, Betreuungsdauer und Beiträge der öffentlichen Hand pro Gemeinde Übersicht über Betreuungsplätze, betreute Kinder, Betreuungsdauer und öffentliche Beiträge pro Institution	Keine Informationen
JU	Statistique du nombre de places d'accueil	Structures d'accueil de la petite enfance. Etat des lieux et projections (évaluation de la demande)
LU	Kanton: Keine Informationen Hauptort: Familienergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Luzern. Monitoringbericht 2009	Kanton: Keine Informationen Hauptort: Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung in der Stadt Luzern
NE	Rapport de gestion du Département de la santé et des affaires sociales	Rapport à l'appui d'un projet de loi réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et instituant le bon d'accueil
NW	Verzeichnis der Institutionen	Keine Informationen
OW	Verzeichnis der Institutionen und der Anzahl Plätze	Keine Informationen
SG	Verzeichnis der Institutionen und der Anzahl Plätze	Keine Informationen
SH	Kanton: Keine Informationen Hauptort: Verwaltungsbericht des Stadtrates	Keine Informationen
SO	Einmalige Erhebung 2004	Keine Informationen
SZ	Verzeichnis der Institutionen und der Anzahl Plätze	Keine Informationen
TG	Verzeichnis der Institutionen und der Anzahl Plätze	Kanton: Keine Informationen Hauptort: Bedarfsabklärung Familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Frauenfeld

KITA: ÜBERSICHT ANGEBOT UND NACHFRAGE		
Kanton	Berichte und Statistiken zum Angebot	Berichte und Statistiken zur Nachfrage
TI	Verzeichnis der Institutionen und der Anzahl Plätze	Keine Informationen
UR	Rechenschaftsbericht Kinderheim Uri	Keine Informationen
VD	Statistique du nombre d'institutions et de places	Keine Informationen
VS	Service cantonal de la jeunesse : Rapport de gestion 2009	Keine Informationen
ZG	Betreuungsindex, nicht regelmässig aktualisiert	Kanton: Aktuelle und zukünftige Nachfragepotenziale (2005) Hauptort: Quintessenz 2009
ZH	Betreuungsindex, regelmässig aktualisiert	Keine Informationen

Tabelle 29

TAGESFAMILIEN: ÜBERSICHT ANGEBOT UND NACHFRAGE		
Kanton	Berichte und Statistiken zum Angebot	Berichte und Statistiken zur Nachfrage
AG	Keine Informationen	
AI	Keine Informationen	
AR	Keine Informationen	
BE	Keine Informationen	
BL	Keine Informationen	
BS	Nur Schätzung verfügbar	Keine Informationen
FR	Nombre milieux d'accueil, nombre d'enfants accueillis et nombre d'heure de garde	Etude: Potentiels de demande en structures d'accueil dans le domaine préscolaire
GE	Office de la jeunesse. Activités des services en 2006	Enquête de 2002 sur les besoins de garde de la petite enfance (évaluation de la demande)
GL	Keine Informationen	
GR	Übersicht über Anzahl betreute Kinder, Betreuungsdauer und Beiträge der öffentlichen Hand pro Gemeinde Übersicht über Betreuungsplätze, betreute Kinder, Betreuungsdauer und öffentliche Beiträge pro Institution	Keine Informationen
JU	Einmalige Erhebung 2006	Structures d'accueil de la petite enfance. Etat des lieux et projections (évaluation de la demande)
LU	Keine Informationen	
NE	Rapport de gestion du Département de la santé et des affaires sociales	Rapport à l'appui d'un projet de loi réglant le placement d'enfants à des fins d'entretien et instituant le bon d'accueil
NW	Verzeichnis der Institutionen	Keine Informationen
OW	Keine Informationen	
SG	Keine Informationen	
SH	Keine Informationen	
SO	Keine Informationen	
SZ	Keine Informationen	
TG	Einmalige Erhebung 2008	Kanton: Keine Informationen Hauptort: Bedarfsabklärung Familienergänzende Kinderbetreuung der Stadt Frauenfeld
TI	Keine Informationen	
UR	Rechenschaftsbericht Kinderheim Uri	Keine Informationen
VD	Statistique du nombre de milieux d'accueil et d'enfants accueillis	Accueil familial de jour. Statistiques 2007
VS	Service cantonal de la jeunesse : Rapport de gestion 2009	Keine Informationen
ZG	Betreuungsindex, nicht regelmässig aktualisiert	Aktuelle und zukünftige Nachfragepotentiale (2005)
ZH	Betreuungsindex, regelmässig aktualisiert	Keine Informationen

Tabelle 30